

Tätigkeitsbericht
der Heimaufsicht
2011/2012

Sozialamt

Herausgeberin: Stadt Münster

Redaktion: Heike Pötter – Heimaufsicht

Juni 2013, 450

Vorwort



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, Ihnen den Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht für die Jahre 2011 und 2012 vorlegen zu können.

Er informiert über die Aufgaben nach dem Wohn- und Teilhabegesetz in der jetzigen Fassung, gibt aber auch einen Ausblick auf das vermutlich Anfang des Jahres 2014 in Kraft tretende überarbeitete Gesetz. Durch die Novellierung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie durch das geänderte Landespflegegesetz sollen ambulante, quartiersbezogene Pflege- und Betreuungsangebote weiter gestärkt werden. In der bunten werdenden Pflege- und Betreuungslandschaft soll die Heimaufsicht die Rahmenbedingungen aller Betreuungsangebote daraufhin prüfen, ob die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner gewahrt werden.

Die Mitarbeiterinnen der Heimaufsicht haben im Berichtszeitraum immer wieder von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie deren Angehörigen bestätigt bekommen, dass sie insgesamt mit der Betreuung zufrieden sind. Die Freundlichkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aber auch die gute pflegerische und soziale Betreuung wurden besonders gelobt. Dies macht deutlich, mit welchem großem Engagement, welcher Empathie und fachlichen Kompetenz die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen arbeiten.

Das Wohlergehen pflege- und hilfsbedürftiger Menschen auch weiterhin zu gewährleisten, stellt aufgrund des demographischen Wandels und des damit im Zusammenhang stehenden Pflegekräftemangels eine große Herausforderung dar. Wie schwierig es heute schon ist, geeignetes Personal zu finden, wurde in vielen Gesprächen deutlich, die die Mitarbeiterinnen der Heimaufsicht mit den Akteuren im Bereich „Pflege“ geführt haben.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht stellt auch dar, wie sich die unterschiedlichen Angebote in der Pflege entwickelt haben. Er beinhaltet die Ergebnisse der Jahresprüfungen sowie die Beschwerdesituation im Berichtszeitraum.

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre.

Im Juli 2013

Dagmar Arnkens-Homann

Leiterin des Sozialamtes

Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht der Stadt Münster für die Jahre 2011/2012

Inhaltsübersicht

1. Aufgabe der Heimaufsicht.....	6
2. Personelle Besetzung der Heimaufsicht	6
3. Rechtliche Rahmenbedingungen.....	6
4. Einrichtungen, die dem WTG unterliegen.....	8
5. Platzzahlen und Entwicklungen in den Einrichtungen.....	9
6. Bewohnerstruktur in den vollstationären Pflegeeinrichtungen	11
7. Personalausstattung und Ehrenamtliche	12
8. Aufgabenfelder der Heimaufsicht.....	13
a) Beratungen.....	13
b) Regelprüfungen.....	14
c) Prüfergebnisse der Kategorien 1 - 8	14
d) Prüfungsschwerpunkte.....	20
e) Umgang mit Beschwerden.....	26
f) Begleitung von Neu- und Umbauten.....	28
g) Unterstützung der Beiräte.....	28
h) Koordinierung der Prüftätigkeit.....	29
i) Pilotprojekt zeitgleiche Prüfung.....	29
j) Weiterentwicklung der Software.....	30
k) Gebührenerhebung.....	31
9. Reform des Wohn- und Teilhabegesetzes.....	31
10. Fazit und Ausblick	32
11. Ansprechpartnerinnen der Heimaufsicht.....	33
12. Anhang.....	34

1. Aufgabe der Heimaufsicht

Die Heimaufsicht überprüft, ob in den Einrichtungen bestmögliche Lebensbedingungen für Bewohnerinnen und Bewohner sichergestellt werden und hat diesbezüglich weit reichende Aufgaben und Befugnisse.

Die Heimaufsichtsbehörden prüfen, ob die Einrichtungen die Anforderungen des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) erfüllen. Das aktuelle WTG trat 2008 als Landesgesetz in Kraft und löste das bis dahin geltende Heimgesetz ab.

Der Zweck des Wohn- und Teilhabegesetzes und damit Aufgabe der Heimaufsicht ist nach § 1 WTG die Prüfung, ob die Würde, die Interessen und die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner in Betreuungseinrichtungen vor Beeinträchtigungen geschützt werden und die Einhaltung der dem Betreiber ihnen gegenüber obliegenden Pflichten und ihre Rechte gesichert sind. Das Gesetz nimmt auf Aspekte der Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen Bezug.

Im Vordergrund der Tätigkeit der Heimaufsicht steht die Beratungstätigkeit. Außerdem werden unangekündigte Regelprüfungen sowie anlassbezogene Überprüfungen aufgrund von Beschwerden durchgeführt. Detaillierte Angaben zu den Ergebnissen befinden sich auf den Seiten 26 ff.

2. Personelle Besetzung der Heimaufsicht

Zur Heimaufsicht Münster gehören vier Mitarbeiterinnen mit unterschiedlichen Professionen.

1,5 Stellen sind mit Verwaltungskräften besetzt, eine halbe Stelle mit einer Pflegefachkraft mit Weiterbildung zur Einrichtungs- und Pflegedienstleitung. Ihr ist es möglich, die Ergebnisqualität im Bereich „Pflege“ umfassend einzuschätzen und zu beurteilen.

Seitdem Gebühren für die Tätigkeiten der Heimaufsicht erhoben werden, wurde in der Heimaufsicht eine weitere halbe Stelle eingerichtet.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen

Das Wohn- und Teilhabegesetz

Seit Dezember 2008 gilt in Nordrhein-Westfalen das Wohn- und Teilhabegesetz einschließlich seiner Durchführungsverordnung. Zweck dieses Gesetzes ist der Schutz der Würde, der Interessen und Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger in Betreuungseinrichtungen.

Diese Interessen und Bedürfnisse werden in § 1 Abs. 2 Wohn- und Teilhabegesetz explizit genannt und sind der Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen entlehnt.

Bürgerinnen und Bürger in Betreuungseinrichtungen sollen

1. ein möglichst selbstbestimmtes und selbständiges Leben führen können,
2. vor Gefahren für Leib und Seele und
3. in ihrer Privat- und Intimsphäre geschützt werden,
4. eine am persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Betreuung erhalten,
5. umfassend über Möglichkeiten und Angebote der Beratung, der Hilfe, der Pflege und der Behandlung informiert werden,
6. Wertschätzung erfahren, sich mit anderen Menschen austauschen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben,
7. ihrer Kultur und Weltanschauung entsprechend leben, ihre Religion ausüben und
8. in Würde sterben können.

Die Mitarbeiterinnen der Heimaufsichten überprüfen, ob in jeder Einrichtung sämtliche Anforderungen erfüllt werden.

In §§ 2 – 4 des Wohn- und Teilhabegesetzes wird der Geltungsbereich definiert. Hiernach gilt das Gesetz nicht nur in stationären Einrichtungen, sondern unter gewissen Voraussetzungen auch in solchen Einrichtungen, in denen eine ambulante Betreuung durchgeführt wird. Maßgeblich ist, ob Betreuungsleistungen und Überlassung des Wohnraumes im Zusammenhang stehen.

Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz

Zum 01.10.2009 trat das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) in Kraft. Es gilt für Verträge mit dem Inhalt, dass Wohnraum vermietet wird und gleichzeitig Pflegeleistungen angeboten werden. Hierbei handelt es sich um privatrechtliche Beziehungen, die im Kontext zum Aufgabenbereich der Heimaufsicht stehen. Das Vertragsrecht ist Gegenstand zahlreicher Beratungsgespräche gewesen. Häufig ging es um Fristen zur Kündigung von Heimverträgen, Abwesenheitsklauseln sowie um Entgeltveränderungen bei Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfes.

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung

Das Wohn- und Teilhabegesetz eröffnet dem Ministerium für Soziales die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung die Höhe der Gebühren zu regeln, die für die Durchführung von Maßnahmen der Heimaufsicht erhoben werden können (§ 16 Abs. 4 WTG).

Der Landesgesetzgeber hat daraufhin in § 1 Abs. 1 der 14. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (Tarifstelle 10 a) die gesetzliche Grundlage

zur Gebührenerhebung für Tätigkeiten der Heimaufsichtsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter geschaffen.

Gebühren werden seit dem 01.12.2010 von Einrichtungsträgern in Münster auf der o. g. Gesetzesgrundlage erhoben.

4. Einrichtungen, die dem Wohn- und Teilhabegesetz unterliegen

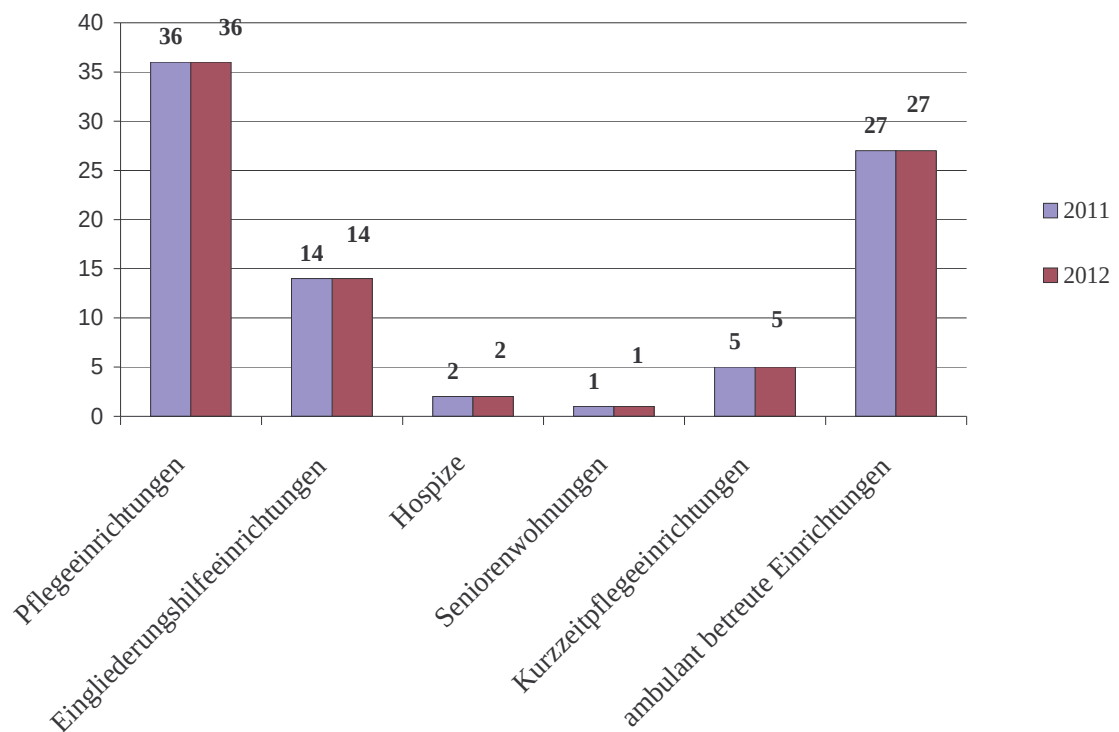


Abbildung 1

Obige Einrichtungszahlen beziehen sich auf die Stichtage 31.12.2011 und 31.12.2012 und sind im Berichtszeitraum konstant geblieben.

5. Platzzahlen und Entwicklungen in den Einrichtungen

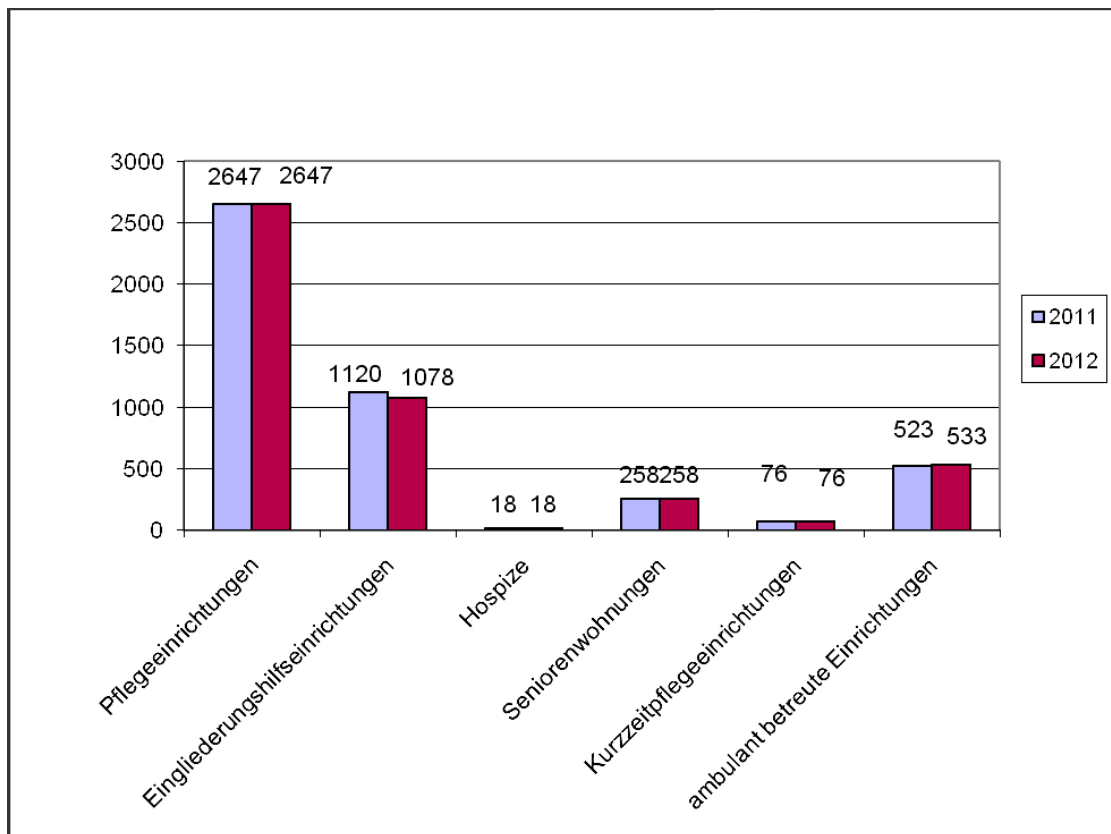


Abbildung 2

Zu den Stichtagen 31.11.2011 und 31.11.2012 waren die Platzzahlen relativ konstant.

Vollstationäre Pflegeeinrichtungen

In Münster-Roxel entstand eine neue Seniorenpflegeeinrichtung, die im November 2011 bezogen werden konnte. Hier leben bis zu 40 Bewohnerinnen und Bewohner.

Außerdem wurde 2012 der An- und Umbau einer Pflegeeinrichtung fertig gestellt. Trotz der Erweiterung sind insgesamt dreiundzwanzig Plätze abgebaut worden, weil die Zahl der Doppelzimmer verringert wurde.

Eine weitere Einrichtung wurde Ende des ersten Halbjahres 2013 eröffnet, so dass weitere 62 stationäre Pflegeplätze in Münster zur Verfügung stehen.

Einrichtungen im Bereich der stationären Eingliederungshilfe

Die sich in den letzten Jahren abzeichnende Tendenz, große stationäre Einrichtungen aufzugeben und kleinere zu beziehen, konnte auch im Berichtszeitraum weiter festgestellt werden.

Nach § 2a der Durchführungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz müssen alle Einrichtungen bis spätestens zum 31. Juli 2018 80 % Einzelzimmer vorhalten. Träger bauen fortwährend Doppelzimmer ab, indem sie diese beispielsweise für nur eine Bewohnerin oder einen Bewohner nutzen. Auch zahlreiche sonstige Baumaßnahmen sind dieser Einzelzimmervorgabe geschuldet. Dies gilt nicht nur für den Bereich der Eingliederungshilfe, sondern ebenfalls für die Altenpflege.

Hospize

In Münster existierten im Berichtszeitraum zwei Hospize, in denen 18 Gäste palliativ versorgt werden können.

Ein Hospiz erhielt einen Anbau, der im Herbst 2012 fertig gestellt wurde. Der Zeitraum, in dem die Räumlichkeiten wegen der Bautätigkeiten nicht bewohnbar waren, wurde durch den Umzug in eine nahe gelegene Seniorenpflegeeinrichtung überbrückt.

Durch den Umbau werden Rückzugsmöglichkeiten für Angehörige geschaffen. Zudem stehen jetzt zwei Pflegeplätze mehr zur Verfügung. Ein entsprechender Versorgungsvertrag über die jetzt vorhandenen 10 Pflegeplätze lag zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht vor.

Kurzzeitpflegeeinrichtungen

Kann die häusliche Pflege vorübergehend nicht erbracht werden und ist eine ambulante Versorgung nicht ausreichend, besteht die Möglichkeit der Kurzzeitpflege in einer vollstationären Einrichtung. In Münster wurden im Berichtszeitraum fünf solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen mit insgesamt 78 Plätzen vorgehalten.

Ambulant betreute Einrichtungen

In der Stadt Münster gab es im Berichtszeitraum 14 Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz bzw. mit besonderem Hilfebedarf. Zum Zeitpunkt der Berichterstellung stand fest, dass drei weitere Wohngemeinschaften eröffnet werden bzw. 2013 schon eröffnet wurden.

Dies ist zum Einen eine weitere ambulant betreute Wohngemeinschaft für Menschen mit Demenz, zum anderen haben zwei Wohngemeinschaften in einer umgebauten Kirche ihr Domizil gefunden. In der ersten Etage werden acht Bewohnerinnen und Bewohner mit einer langen Suchtbiografie, persönlichen und psychischen Auffälligkeiten betreut. Das

Erdgeschoss wird von acht Bewohnerinnen oder Bewohnern genutzt, die über sechzig Jahre alt sind, denen das Problem „Obdachlosigkeit“ nicht unbekannt ist und die einen Pflegebedarf haben.

Durch das Pflegeneuausrichtungsgesetz werden Anreize für die Schaffung neuer Wohnformen im Alter als Alternative zur vollstationären Einrichtung gegeben werden. Auch die Reform des Wohn- und Teilhabegesetzes hat dieses Ziel.

6. Bewohnerstruktur in den vollstationären Pflegeeinrichtungen

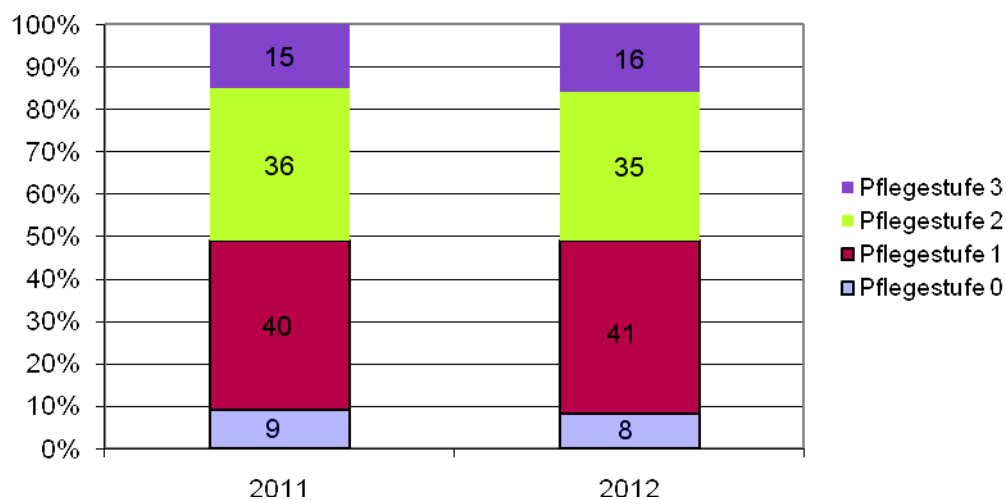


Abbildung 3

In den Einrichtungen wurden im Berichtszeitraum, wie auch in der Vergangenheit, überwiegend Bewohnerinnen und Bewohner betreut, deren Hilfebedarf den Vorgaben der Pflegestufe 1 und 2 entspricht. Ein ganz leichter Rückgang hinsichtlich der Bewohnerinnen und Bewohner in der Pflegestufe 0 ist zu verzeichnen. Diesem entspricht die geringe Zunahme an Bewohnerinnen und Bewohnern mit der Pflegestufe 3. Die Pflegebedürftigkeit der Menschen, die in den stationären Pflegeeinrichtungen leben, nimmt somit tendenziell zu.

7. Personalausstattung und Ehrenamtliche

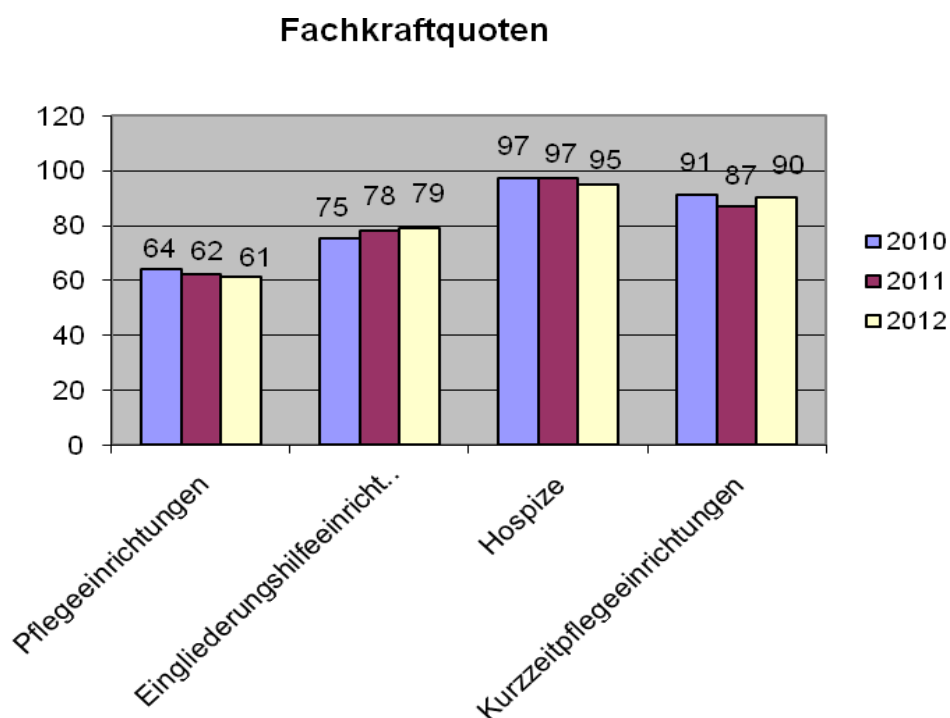


Abbildung 4

Die Fachkraftquoten in den Pflegeeinrichtungen haben kontinuierlich abgenommen und sind Indiz für die größer werdende Problematik, geeignetes Personal zu finden.

In den Hospizen arbeiten aufgrund der schwerwiegenden Erkrankungen der Bewohnerinnen und Bewohner fast ausschließlich Fachkräfte, die zusätzlich in der palliativen Versorgung von Bewohnerinnen und Bewohner geschult sind.

Das Wohn- und Teilhabegesetz fordert, dass in den Einrichtungen mindestens eine Fachkraftquote von 50 % vorgehalten wird.

In allen Einrichtungen in Münster wurde im Berichtszeitraum an den Stichtagen der Prüfung die Fachkraftquote eingehalten, z. T. deutlich überschritten.

Ehrenamtliche

Ehrenamtliche engagieren sich in nahezu allen Pflegeeinrichtungen auf unterschiedliche Weise. Sie helfen bei der Durchführung von Angeboten der sozialen Betreuung mit, bieten Unterstützung bei Feiern und Ausflügen an, wirken in den Cafés der Einrichtungen mit oder engagieren sich im Rahmen von Einzelbegleitungen.

Sie stellen somit einen unschätzbaren Gewinn für die Bewohnerinnen, Bewohner, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dar, weil sie Zeit schenken, die sonst leider häufig rar ist.

Der Rahmenprüfkatalog, der den Begehungen zugrunde gelegt wird, enthält auch Fragen zur personellen Ausstattung und nimmt hierbei die Ehrenamtlichen nicht aus. Es wird erfragt, ob und wenn ja wie viele Ehrenamtliche sich in der Einrichtung engagieren und ob ein entsprechendes Konzept vorliegt.

In fast allen Einrichtungen existiert ein Konzept, das u. a. die Möglichkeiten des Einsatzes Ehrenamtlicher und Angaben zum Ansprechpartner beinhaltet.

Häufig werden diese unentgeltlichen Helfer zu Festen und Feiern eingeladen, können an betrieblichen Veranstaltungen und Fortbildungen teilnehmen. Hierdurch wird die besondere Wertschätzung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen deutlich.

Im Zusammenhang mit den Fragestellungen des Rahmenprüfkataloges wurde erkennbar, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Unterstützung durch die Ehrenamtlichen sehr schätzen. Ohne sie könnten viele Aktionen nicht durchgeführt werden und zeitintensive Einzelbetreuungen würden seltener erfolgen.

In den Hospizen sind sie eine unersetzliche Stütze in der vielfältigen Arbeit. Die meisten der Ehrenamtlichen engagieren sich in der Einzelbegleitung schwerstkranker und sterbender Menschen, indem sie ihnen und ihren Angehörigen Zeit schenken.

Die Kommunale Seniorenvertretung hat im Sommer 2011 eine Befragung in allen stationären Altenpflegeeinrichtungen in Münster hinsichtlich der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchgeführt und die Ergebnisse veröffentlicht.

8. Aufgabenfelder der Heimaufsicht

a) Beratungen

Es zählt zu den Kernaufgaben der Heimaufsicht, Bewohnerinnen und Bewohner, deren Angehörige, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen und deren Träger zu beraten.

Angehörige, Bewohnerinnen und Bewohner nehmen Kontakt zur Heimaufsicht auf, um sich die Rechtslage erklären zu lassen, bevor sie sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung wenden.

In zahlreichen Gesprächen mit Trägern wurde die Verbesserung der Wohnqualität zum Wohle von Bewohnerinnen und Bewohnern thematisiert.

Auch im Hinblick auf die Vorgaben des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes führen die Mitarbeiterinnen der Heimaufsicht zahlreiche Beratungsgespräche durch. Diese stehen häufig im Zusammenhang mit Entgeltveränderungen während eines Krankenhausaufenthaltes und Höherstufungen bei Veränderung des Pflegebedarfes.

b) Regelprüfungen

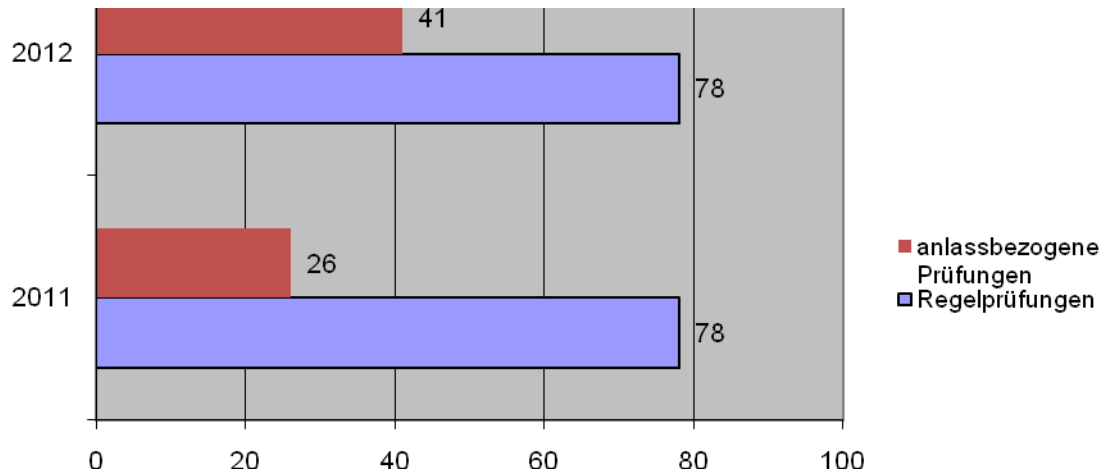


Abbildung 5

In den Jahren 2011 und 2012 wurden jeweils 78 Regelprüfungen durchgeführt.

Die Zahl der anlassbezogenen Prüfungen stieg von 26 im Jahr 2011 auf 41 im Jahr 2012. Ein großer Teil dieser anlassbezogenen Begehungen findet aufgrund von Beschwerden statt.

Hinzu kommen vor Ort durchgeführte Prüfungen hinsichtlich der Baulichkeit im Rahmen von Neu- oder Umbauten.

Prüfergebnisse der Regelprüfungen (Kategorien 1 – 8)

Sämtlichen Prüfungen der Heimaufsicht liegt der vom Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen vorgegebene Rahmenprüfkatalog zugrunde. Er findet in den stationären Pflege- und Eingliederungshilfeeinrichtungen sowie allen ambulant betreuten Einrichtungen Anwendung, die in den Geltungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes fallen. Durch die Nutzung eines einheitlichen Prüfkataloges ist die Betreuungsqualität in den Einrichtungen besser zu vergleichen.

Der Rahmenprüfkatalog umfasst acht Kategorien:

1. Auswahl der Betreuungseinrichtung
2. Wohnqualität der Betreuungseinrichtung
3. Wohnqualität der Zimmer

4. Essen und Trinken
5. Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung
6. Personelle Ausstattung der Betreuungseinrichtung
7. Pflegerische und soziale Betreuung
8. Bewohnerrechte und Kundeninformation

1. Kategorie: Auswahl der Betreuungseinrichtung

Zukünftige Bewohnerinnen und Bewohner sollen umfassend über Möglichkeiten und Angebote in den Einrichtungen informiert werden.

In fast allen Einrichtungen bieten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor dem Einzug ein ausführliches Gespräch an, händigen entsprechende Unterlagen aus und zeigen die Räumlichkeiten. Außerdem können Interessierte das Internet nutzen, in dem sich die Einrichtungen vorstellen. Teilweise sind diese Internetauftritte noch nicht barrierefrei gestaltet. In diesen Fällen wiesen die Mitarbeiterinnen der Heimaufsicht jedoch immer darauf hin, dass hier eine entsprechende Anpassung notwendig ist.

Gravierende Defizite wurden in dieser Kategorie durch die Heimaufsicht nicht festgestellt.

2. Kategorie: Wohnqualität der Betreuungseinrichtung

In § 11 Abs. 1 Wohn- und Teilhabegesetz ist geregelt, dass die Wohnqualität an den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner auszurichten ist.

Sowohl Pflege- als auch Behinderteneinrichtungen haben sich hinsichtlich der Baulichkeit in den vergangenen Jahren deutlich verbessert. So wurden z. B. zahlreiche Doppelzimmer in Einzelzimmer umgewandelt, in Neubauten wurden für Bewohnerinnen und Bewohner eigene Nasszellen geschaffen.

Ein weiterer Aspekt dieser Kategorie bezieht sich auf die Sauberkeit der Betreuungseinrichtung zum Zeitpunkt der Prüfung. Mängel wurden bei keiner Begehung festgestellt.

3. Kategorie: Wohnqualität der Zimmer

Im Fokus stehen insbesondere die Kriterien der Wohnlichkeit, der Barrierefreiheit sowie der Zimmergrößen.

In sämtlichen Einrichtungen in Münster ist es möglich, eigene Möbelstücke mitzubringen und somit die Zimmer individuell zu gestalten.

Die Barrierefreiheit der Zimmer ist vorhanden, sofern dies aufgrund von Mobilitätseinschränkungen der Bewohnerinnen und Bewohner notwendig ist.

Das Wohn- und Teilhabegesetz gibt vor, dass Einzelzimmer mindestens 14 qm groß sein müssen, Doppelzimmer mindestens 24 qm. Einrichtungen, die vor Inkrafttreten des Wohn- und Teilhabegesetzes betrieben wurden, haben mindestens die Vorgaben des Heimgesetzes zu erfüllen, in dem geringere Zimmergrößen normiert waren.

In keinem Fall stellten die Mitarbeiterinnen der Heimaufsicht diesbezügliche Verstöße fest.

4. Essen und Trinken

Ein für die Bewohnerinnen und Bewohner wichtiger Aspekt ist die Versorgung mit Speisen und Getränken.

Das Wohn- und Teilhabegesetz sieht vor, dass Bewohnerinnen und Bewohner hinsichtlich der Speisenplangestaltung mitbestimmen können.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen gehen unterschiedliche Wege, wie sie die Wünsche von Bewohnerinnen und Bewohnern ermitteln. Festzuhalten bleibt aber, dass Mitbestimmungsrechte in Münster in allen Einrichtungen gewahrt sind.

In jeder wiederkehrenden Prüfung werden Bewohnerinnen und Bewohner zur Schmackhaftigkeit und zum Abwechslungsreichtum der gereichten Speisen befragt. In fast allen Gesprächen wurde die Speiserversorgung gelobt. In Einzelfällen gaben Bewohnerinnen und Bewohner an, dass die Gerichte nicht ihrem Geschmack entsprächen. Solche Urteile sind selbstverständlich subjektiv und spiegeln wider, dass es keiner Einrichtung gelingen wird, durchgehend alle Bewohnerinnen und Bewohner diesbezüglich zufrieden zu stellen.

Der Relevanz des Aspektes „Ernährung in den Einrichtungen“ sowie dem Schutzgedanken Rechnung zollend, widmeten sich die Mitarbeiterinnen der Heimaufsicht u. a. schwerpunktmäßig dieser Thematik anlässlich der wiederkehrenden Prüfungen 2012.

Die Ergebnisse sind in diesem Tätigkeitsbericht unter der Überschrift „Prüfungs Schwerpunkte“ detailliert dargestellt.

5. Kategorie: Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung

Die Überprüfung dieser Kategorie beantwortet die Fragen, ob Bewohnerinnen und Bewohner ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben führen können, ob sie Wertschätzung erfahren, am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können und ein Leben entsprechend ihrer Kultur, Weltanschauung und Religion möglich ist.

In allen Einrichtungen in Münster ist gewährleistet, dass Bewohnerinnen und Bewohner an einem Freizeitprogramm teilnehmen können. Dieses findet zum Teil in den Einrichtungen statt, die Teilnahme an externen Veranstaltungsangeboten wird aber ebenfalls ermöglicht. Häufig bestehen Kontakte zu Pfarrgemeinden, Kindergärten, Schulen und Vereinen. Das Bestreben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, den Inklusionsgedanken umzusetzen, wurde im Rahmen der jährlichen Begehungen immer wieder deutlich.

Bei der Ausgestaltung der sozialen Betreuung haben die Bewohnerinnen und Bewohner ein Mitbestimmungsrecht. Dieses wird u. a. durch die Vertretungsgremien umgesetzt, die

die Anregungen der Bewohnerinnen und Bewohner an die Verantwortlichen weiterleiten. In allen Einrichtungen war es Bewohnerinnen und Bewohnern möglich, ihr Mitbestimmungsrecht bei der Freizeitgestaltung wahrzunehmen.

6. Kategorie: Personelle Ausstattung der Betreuungseinrichtung

Das Wohn- und Teilhabegesetz einschließlich seiner Durchführungsverordnung regelt die personellen Anforderungen an den Betreiber einer Betreuungseinrichtung. Ob diese erfüllt werden, prüfen die Mitarbeiterinnen der Heimaufsicht anlässlich der bei der jährlichen Prüfung überreichten Dienstpläne, Personallisten sowie Übersichten zur Bewohnerstruktur.

- verhandeltes Personal

Es wird geprüft, ob das in den Vergütungsvereinbarungen mit den Pflegekassen ausgehandelte und somit refinanzierte Personal auch tatsächlich zum Stichtag der Begehung beschäftigt wird. Im Berichtszeitraum wurden hier gelegentlich geringfügige Defizite festgestellt, die aufgrund der Intervention der Heimaufsicht kurzfristig beseitigt wurden. In einzelnen Einrichtungen wurde die Personalausstattung engmaschig über einen längeren Zeitraum kontrolliert.

- Fachkraftquote

§ 12 Abs. 3 WTG regelt, dass mindestens die Hälfte aller Beschäftigten Fachkräfte sein müssen. Diesbezüglich stellten die Mitarbeiterinnen der Heimaufsicht keine Defizite fest.

- Fachkraft in der Nacht

In Einrichtungen mit überwiegend pflegerischer Betreuung fordert das Gesetz, dass nachts mindestens eine Pflegefachkraft anwesend sein muss.

Diese Vorgabe wurde im Berichtszeitraum stets erfüllt. In der Regel arbeitet zusätzlich eine Nichtfachkraft nachts in den Einrichtungen.

- zusätzliche Betreuungskräfte

Durch die Vorgaben des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes wurden die Leistungen für demenziell erkrankte Menschen, Menschen mit geistiger Behinderung oder psychischer Erkrankungen ausgeweitet. Für diesen Personenkreis, bei dem ein erheblicher allgemeiner Betreuungsbedarf besteht, können zusätzliche Betreuungskräfte eingestellt werden. Im Berichtszeitraum musste für je 25 berechnete Bewohnerinnen und Bewohner vom Betreiber eine zusätzliche Vollzeitstelle geschaffen werden. Hierdurch konnte in den Einrichtungen eine deutliche Verbesserung bei der sozialen Betreuung erzielt werden. Die Mitarbeiterinnen der Heimaufsicht überprüfen anlässlich jeder wiederkehrenden Prüfung, ob die Vorgaben des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes bezüglich der zusätzlichen Betreuungskräfte erfüllt werden. Gelegentlich wurde festgestellt, dass das Personal-Soll geringfügig unterschritten wurde. Dieses Defizit wurde in allen Fällen kurzfristig beseitigt.

In den Gesprächen mit Bewohnerinnen und Bewohnern sowie deren Angehörigen wurde fast ausnahmslos die Freundlichkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelobt. Trotz der immer wieder registrierten Personalknappheit hätten diese in der Regel ein offenes Ohr für die Probleme und Sorgen der ihnen anvertrauten Menschen.

7. Pflegerische und soziale Betreuung

Die pflegerische und soziale Betreuung der Bewohnerinnen bzw. der Bewohner soll selbstbestimmt, am persönlichen Bedarf orientiert, gesundheitsfördernd, wertschätzend und qualifiziert sein.

Einen Teil der Prüfung der pflegerischen und sozialen Betreuung übernehmen die Verwaltungskräfte der Heimaufsicht. Die Inaugenscheinnahme, die einen wesentlichen Aspekt der Prüfung darstellt, erfolgt ausschließlich durch die Pflegefachkraft.

Für die Inaugenscheinnahme ist das schriftliche Einverständnis der Bewohnerin bzw. des Bewohners, der Betreuerin oder des Betreuers erforderlich.

In der Praxis wurde dieses dem Datenschutz geschuldete Vorgehen in der Weise durchgeführt, dass in einem ersten Prüfbesuch die strukturellen Voraussetzungen geprüft und dabei die Namen von Betreuerinnen und Betreuern vermerkt worden sind. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen sind über die stichprobenartige Auswahl nicht informiert worden. Im Nachgang wurden die Betreuerinnen und Betreuer telefonisch von der geplanten Inaugenscheinnahme unterrichtet. Sofern diese mündlich einer Pflegeüberprüfung zustimmten, wurde auch die schriftliche Einwilligung eingeholt. In jedem Fall wurde auf die Freiwilligkeit hingewiesen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben keine Kenntnis darüber, bei wem die Pflegeüberprüfung stattfinden soll. Zwischen dem Zeitpunkt der Strukturprüfung und der Pflegeüberprüfung liegen in der Regel mehrere Wochen. So wird der Charakter der unangekündigten Begehung gewahrt.

Die Ergebnisqualität, die bei der Inaugenscheinnahme kontrolliert wurde, war nur in ganz wenigen Ausnahmefällen zu beanstanden. Hier lagen keine gravierenden Defizite vor, vielmehr handelte es sich z. B. um ungepflegte Fuß- oder Fingernägel oder unzureichende Haut- oder Haarpflege. Bei zwei Bewohnerinnen bzw. Bewohnern stellte die Pflegefachkraft der Heimaufsicht beginnende Druckgeschwüre fest, die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung noch nicht entsprechend versorgt und dokumentiert waren. In allen anderen Fällen war der Pflegezustand als sehr gut zu bezeichnen. Ärztlich verordnete Behandlungspflegen wurden umgesetzt.

Die pflegerische und soziale Betreuung muss sich nachvollziehbar an der Lebensgeschichte der Bewohnerin oder des Bewohners ausrichten.

Dieses kann überwiegend bestätigt werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen ergreifen Maßnahmen, damit Bewohnerinnen und Bewohner ihren Hobbies auch nach Einzug in die Einrichtung nachgehen können. Die Betreuung soll individuelle Bedürfnisse berücksichtigen.

Die pflegerische Betreuung orientiert sich unter anderem an den Expertenstandards, die in den Einrichtungen implementiert sind sowie an den Vorgaben des § 113 SGB XI, der Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität beinhaltet.

Die Mitarbeiterinnen der Heimaufsicht stellten fest, dass generell eine adäquate pflegerische Betreuung nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie eine gute soziale Betreuung in den Einrichtungen in Münster geleistet werden.

Prophylaxen zur Vorbeugung weiterer körperlicher Einschränkungen wurden individuell geplant, Ressourcen erkannt und entsprechend unterstützt.

Die Medikamentenversorgung war häufiger zu beanstanden. Teilweise waren Arzneimittel nicht entsprechend der ärztlichen Verordnung gestellt, Bedarfsmedikamente nicht vorgehalten oder Medikamente nicht ordnungsgemäß mit Wohnernamen und Anbruch- bzw. Ablaufdatum beschriftet. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen korrigierten die Fehler umgehend.

In der Regel waren Pflegeplanungen individuell und nachvollziehbar erstellt und regelmäßig evaluiert. Schmerzeinschätzungen erfolgten nicht immer ordnungsgemäß.

Konzepte zum Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen liegen i. d. R. in den Einrichtungen vor. In den Gesprächen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurde deutlich, dass diese grundsätzlich sensibilisiert sind im Hinblick auf die Anwendung von „Fixierungen“. Auch anhand der Dokumentationen war zu erkennen, dass Alternativen in Erwägung gezogen und – sofern möglich – umgesetzt werden. In vielen Einrichtungen wurden z. B. Niedrigbetten erworben.

Die Notwendigkeit der Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen wird regelmäßig evaluiert.

Richterliche Genehmigungen für die Fixierungen lagen i. d. R. vor. In wenigen Einzelfällen fehlten diese zum Zeitpunkt der Begehung, wurden aber umgehend eingeholt.

Da dem Aspekt „Fixierungen“ ein hoher Stellenwert beigemessen wird, ist die Ermittlung der Ist-Situation eine der Prüfungsschwerpunkte im Jahr 2013. Die Ergebnisse werden im nächsten Tätigkeitsbericht veröffentlicht.

8. Kategorie: Bewohnerrechte und Kundeninformation

Das Wohn- und Teilhabegesetz dient unter anderem dem Verbraucherschutz, indem dem Betreiber Informationspflichten auferlegt werden. Diese sind z. B. nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WTG die jährliche Darstellung der Gewinn- oder Verlustsituation der Einrichtung und die nach Art, Umfang und Preis differenzierte Angabe des Leistungsangebotes. Zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner sind die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte gesetzlich verankert sowie die Implementierung eines wirksamen Beschwerdeverfahrens verpflichtend vorgeschrieben.

Die Mitarbeiterinnen der Heimaufsicht überprüfen im Rahmen ihrer Jahresbegehungen, ob diese Bewohnerrechte gewahrt werden.

Die Gewinn- oder Verlustsituation wird den Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. deren gesetzlichen Vertretern regelmäßig bekanntgegeben.

Mitbestimmungsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner gibt es bei der Speisenplangestaltung, den Regelungen in der Hausordnung sowie den Freizeitaktivitäten. Einrichtungen ergreifen unterschiedliche Möglichkeiten, in welchem Rahmen Bewohnerinnen und Bewohner ihre Wünsche äußern können. So finden z. B. Speiseplangespräche mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Küche statt oder es werden in Einzelgesprächen

persönliche Wünsche zur sozialen Betreuung erfragt. Stichprobenartig überprüft die Heimaufsicht, ob geäußerte Anregungen auch zeitnah umgesetzt werden.

§ 8 Wohn- und Teilhabegesetz enthält Regelungen zum obligatorischen Beschwerdeverfahren. Hiernach müssen Beschwerden dokumentiert und ausgewertet werden.

In jeder wiederkehrenden Prüfung nehmen die Mitarbeiterinnen der Heimaufsicht Einsicht in diese Dokumentationen und kontrollieren, ob innerhalb einer angemessenen Frist die Bearbeitung erfolgt ist und die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer eine Rückmeldung erhalten hat. Defizite wurden nur in Einzelfällen festgestellt. So konnte z. B. in Ausnahmefällen festgestellt werden, dass keine Rückmeldung an den Beschwerdeführer erfolgt war oder Beschwerden nicht regelmäßig ausgewertet wurden.

Dem Betreiber sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Betreuungseinrichtungen ist es untersagt, Geld oder geldwerte Leistungen über das vertraglich vereinbarte Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen (§ 10 WTG). Keine Bewohnerin und kein Bewohner soll wegen der Zahlung von zusätzlichen Beträgen begünstigt oder benachteiligt werden. Zur Überprüfung lassen sich die Mitarbeiterinnen der Heimaufsicht z. B. die Konzepte zum Spendenannahmeverfahren vorlegen. Verstöße wurden nicht festgestellt.

Fazit (1. – 8. Kategorie)

Insgesamt gewann die Heimaufsicht im Berichtszeitraum den Eindruck, dass eine gute Betreuungsqualität in den münsteraner Einrichtungen geleistet wird. Dies wird auch dadurch deutlich, dass alle vorgefundenen Defizite von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern umgehend beseitigt wurden, so dass keine Notwendigkeit bestand, die Mängelbeseitigung mit Hilfe einer Anordnung durchzusetzen.

c) Prüfschwerpunkte

Der Prüfkatalog, der den Begehungen zugrunde gelegt wird, steckt den Rahmen, eröffnet der Heimaufsicht auch die Möglichkeit, ihr Augenmerk besonders auf einzelne Themen zu legen. Im Jahr 2012 widmeten sich die Mitarbeiterinnen der Heimaufsicht insbesondere einigen Aspekten, die von besonderer Bedeutung waren bzw. im Fokus öffentlichen Interesses standen.

- Menschen mit Migrationsvorgeschichte

Ende 2005 fand ein Fachtag zum Thema "wenn Menschen ausländischer Herkunft Pflege brauchen ... Kulturkompetente Altenpflege – ein Thema für Münster?" statt. Hierbei wurde das Anliegen aufgegriffen, den Bedarfen von älteren, hilfe- und pflegebedürftigen Menschen mit Migrationsvorgeschichte nachzukommen.

Die Kommunale Seniorenvertretung, der Integrationsrat und das Sozialamt der Stadt Münster haben Ende 2011 zu einer Informationsveranstaltung „Wenn die Kräfte nachlassen...“ alle interessierten Münsteranerinnen und Münsteraner mit und ohne Migrationsvorgeschichte eingeladen.

Im Ergebnis wurde deutlich, dass die Beratungsangebote der Altenhilfe und die Unterstützungsleistungen der Pflegeeinrichtungen noch immer recht selten von älteren Menschen mit Migrationsvorgeschichte angenommen werden.

Die Akteure im Bereich „Pflege“ haben sich verstärkt diesem Thema gewidmet und u. a. Handlungsempfehlungen für die Pflege und Betreuung älterer Migranten in Münster erarbeitet.

Da die Thematik „kultursensible Altenpflege“ in dem Rahmenprüfkatalog keine Berücksichtigung findet, haben die Mitarbeiterinnen der Heimaufsicht hierzu zusätzliche Fragen in den stationären Einrichtungen, die auch Pflege leisten, im Rahmen ihrer jährlichen Begehungen im Jahr 2012 gestellt.

Folgende Aspekte wurden beleuchtet:

1. Wie viele Menschen mit Migrationsvorgeschichte leben in der Einrichtung?
2. Welches Geschlecht haben diese Menschen?
3. Welchen Pflegestufen sind die Bewohnerinnen und Bewohner zugeordnet?
4. Aus welchem Herkunftsland kommen die Bewohnerinnen und Bewohner?
5. Wie gehen die Einrichtungen mit den durch den Migrationsvorgeschichte begründeten besonderen Bedarfen um?

Auswertung

Zahl der Menschen mit Migrationsvorgeschichte in den Einrichtungen

In Münster werden in den o. g. Einrichtungen ca. 2800 Plätze vorgehalten. Die Befragung ergab, dass 67 Bewohnerinnen und Bewohner eine Migrationsvorgeschichte haben, was einem Prozentsatz von ca. 2 % entspricht. Diese auf den ersten Blick relativ geringe Zahl darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich in jedem Einzelfall um einen Menschen handelt, der möglicherweise einen besonderen Bedarf hat und dem die Verständigung und die Artikulation von Wünschen, Schmerzen, Ängsten nicht in jedem Fall in jeder Nuance möglich ist und dessen kulturelle Identität das Einleben und Wohlergehen in der Einrichtung eventuell erschwert.

Geschlecht der Bewohnerinnen und Bewohner in den Einrichtungen

Die Erhebung hat gezeigt, dass die Zahl der Frauen mit Migrationsvorgeschichte größer ist als die der Männer. Dies entspricht der Geschlechterverteilung in den Einrichtungen in Bezug auf alle Bewohnerinnen und Bewohner.

Pflegestufen der Bewohnerinnen und Bewohner

In den Einrichtungen in Münster wurden in den vergangenen Jahren überwiegend Menschen betreut, deren Hilfebedarf durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen entsprechend der Pflegestufen 1 oder 2 bewertet wurde.

Dies wurde auch bei den Bewohnerinnen und Bewohnern mit Migrationshintergrund deutlich. 66 % von Ihnen haben einen Bedarf, der diesen beiden Pflegestufen entspricht.

Bei den Pflegestufen 0 und 3 lassen die erhobenen Zahlen keine eindeutige Wertung zu.

Herkunftsland der Bewohnerinnen und Bewohner

Herkunftsland	Anzahl
Länder, in denen russisch gesprochen wird	22
Polen	11
Türkei	5
Ehem. Jugoslawien	4
Niederlande	3
Iran	3
Tschechien	3
Sonstige (England, Portugal, Österreich, Rumänien, Korea, Vietnam)	16

Wie gehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen mit den durch die Migrationsvorgeschichte begründeten besonderen Bedarfen um?

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gaben häufig an, dass Sprachbarrieren nicht bestünden. Bei vielen Bewohnerinnen und Bewohnern, insbesondere aus den Ländern, in denen russisch gesprochen wird sowie aus Polen, handelt es sich um Aussiedler. Diese sind i. d. R. deutschstämmig und sprachen daher bereits in ihren Herkunftsländern deutsch.

Sollte eine Verständigung auf Deutsch nicht möglich sein, wird versucht, die Pflege durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchführen zu lassen, die der Sprache der Bewohnerin oder des Bewohners mächtig sind.

Immer wieder wurde betont, dass ein intensiver Kontakt zu Angehörigen in den Fällen von besonderer Bedeutung ist, in denen trotz aller Anstrengungen die Kommunikation aufgrund nicht ausreichender Deutschkenntnisse erschwert ist. Teilweise arbeiten Einrichtungen dann zusätzlich mit Piktogrammen bzw. Wörterbüchern.

Sonstige Besonderheiten, die sich z. B. aus der Religion ergeben, werden berücksichtigt. Diese werden bei der Speisversorgung dem Caterer bzw. der eigenen Küche mitgeteilt, so dass diese sich darauf einstellen. Diesbezügliche Schwierigkeiten sind der Heimaufsicht nicht bekannt.

Einrichtungen nutzen z. T. die technischen Möglichkeiten, damit Bewohnerinnen und Bewohner Fernsehprogramme ihres Herkunftslandes empfangen können.

Die Biographiearbeit spielt in jedem Fall eine besondere Rolle. Im Rahmen jeder Regelprüfung wird eruiert, inwiefern die Lebensgeschichte im Rahmen der sozialen und pflegerischen Betreuung Berücksichtigung findet.

In allen Einrichtungen gaben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, dass ein Weg der Verständigung gefunden wurde.

Fazit und weiteres Vorgehen

Ein Konzept, das die Betreuung von Menschen mit Migrationsvorgeschichte thematisiert, lag in keiner Einrichtung vor.

Die Befragung machte deutlich, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschiedenste Möglichkeiten nutzen, um Menschen mit Migrationsvorgeschichte die Verständigung zu ermöglichen bzw. zu erleichtern und auf die kulturelle Identität Rücksicht zu nehmen.

Dennoch wird es nicht immer gelingen, die Grundlagen für eine einwandfreie, differenzierte Kommunikation zu schaffen und auf kulturelle Besonderheiten entsprechend zu reagieren.

Fällt es jeder sonstigen Bewohnerin und jedem sonstigen Bewohner schon schwer, sich in der Einrichtung einzuleben und diese vielleicht sogar als neues Zuhause zu betrachten, so ist es für Menschen mit Migrationsvorgeschichte häufig deutlich diffiziler.

Da davon auszugehen ist, dass auch dieser Personenkreis gesellschaftliche Veränderungen z. B. in Bezug auf kulturell gewachsene Rollenerwartungen erfährt, wird die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner mit Migrationsvorgeschichte in den Einrichtungen zunehmen.

Die Mitarbeiterinnen der Heimaufsicht werden daher in zeitlich angemessenem Abstand im Rahmen ihrer Regelprüfungen die gleiche Befragung noch einmal vornehmen. Es steht die Frage im Mittelpunkt, ob die Betreuung die zunehmende Zahl von Bewohnerinnen und Bewohnern mit Migrationsvorgeschichte ausreichend berücksichtigt.

Suchtproblematik in den Einrichtungen

Im Januar 2012 ist ein Antrag an den Rat der Stadt Münster gestellt worden mit dem Thema „Süchte älterer Menschen erkennen und handeln“.

Die Verwaltung hat unter Beteiligung der Kommunalen Seniorenvertretung, der Wohlfahrtsverbände, der Einrichtungen der Suchthilfe sowie der Ärzte- und Apothekenkammer einen Gesundheitsbericht „Sucht im Alter – Ein Bericht zur aktuellen Lage in Münster“ erstellt. Der Bericht gibt einen Überblick über die aktuelle suchtmmedizinische Versorgung älterer Menschen in Münster. In diesem werden auch Handlungsempfehlungen gegeben, die helfen sollen, dem Missbrauch und der Abhängigkeit von Suchtmitteln auch im höheren Lebensalter wirkungsvoll zu begegnen. Dabei gilt in erster Linie, durch Suchtprävention und durch Gesundheitsförderung ein kritisches Bewusstsein gegenüber Suchtmitteln in der Bevölkerung zu erzeugen. Die verbesserte Suchtprävention soll insbesondere durch mehr Öffentlichkeitsarbeit erreicht werden.

Die Situation der Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen stellt in dem Bericht nur einen Aspekt dar.

Die Mitarbeiterinnen der Heimaufsicht haben in den Monaten April bis Dezember 2012 in allen Einrichtungen die Situation suchtkranker Bewohnerinnen und Bewohner erfragt. Der Rahmenprüfkatalog, der bei Begehungen verwendet wird, thematisiert die Suchtproblematik nur am Rande, so dass folgende zusätzliche Fragen gestellt wurden:

1. Gibt es eine Suchtproblematik von Bewohnerinnen und Bewohnern in den Einrichtungen? Wie viele Bewohnerinnen und Bewohner sind betroffen?
2. Wie geht die Einrichtung mit dieser Situation um?

Ergebnisse:

Gibt es eine Suchtproblematik von Bewohnerinnen und Bewohnern in den Einrichtungen? Wie viele Bewohnerinnen und Bewohner sind betroffen?

In den stationären Altenpflegeeinrichtungen gab es insgesamt 64 Alkoholiker (trockene und aktive), drei medikamentenabhängige Bewohnerinnen und Bewohner. Von einer Bewohnerin wurde berichtet, dass sie kaufsüchtig sei. In den Eingliederungshilfeeinrichtungen waren fünf Bewohnerinnen und Bewohner aktive Alkoholiker, 34 hatten ihre Alkoholkrankheit überwunden.

Im Bereich des ambulant betreuten Wohnens wurde von den befragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angegeben, dass viele süchtig gewesen seien bzw. dieses Problem noch bestehen würde. Konkrete Zahlen konnten nicht genannt werden.

Das Selbstbestimmungsrecht gerade im Bereich des ambulant betreuten Wohnens in der Eingliederungshilfe steht einem Einschreiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oft

entgegen. Es kann häufig nur reagiert werden, wenn eine konkrete Gesundheitsgefährdung eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht.

Wie geht die Einrichtung mit dieser Situation um?

Eine Vielzahl von Einrichtungen konnte keine Angabe zum Umgang mit der Problematik machen, weil diese nicht vorhanden oder nicht vorstellbar war. Oft wurde in den Altenpflegeeinrichtungen oder den ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz geschildert, dass Angehörige zwar Alkoholproblematiken von Bewohnerinnen und Bewohnern mitgeteilt haben, diese aber in der Betreuungsarbeit eine untergeordnete oder keine Rolle spielen.

Es wurden nur Einzelfälle genannt, in denen eine aktuelle Suchtproblematik Bestandteil der Betreuungsarbeit in den Altenpflegeeinrichtungen war.

Die Suchtproblematik ist in Betreuungseinrichtungen der Behindertenhilfe i. d. R. bekannt und Bestandteil der Betreuungsarbeit.

Fazit

Es wurde allgemein festgestellt, dass die Suchtproblematiken der Bewohnerinnen und Bewohner ernst genommen werden und mit allen Beteiligten nach Wegen gesucht wird, um diese Bewohnerinnen und Bewohner adäquat zu betreuen. Selbst- und Fremdgefährdungen müssen berücksichtigt werden, ohne das Selbstbestimmungsrecht der Bewohnerinnen und Bewohner zu missachten.

Erfassung der Ernährungssituation einschließlich der Versorgung mit Flüssigkeiten

Die Ernährung und Flüssigkeitsversorgung ist für die Gesundheit und das Wohlbefinden älterer Menschen besonders wichtig. Dieser Thematik widmeten sich die Mitarbeiterinnen der Heimaufsicht der Stadt Münster im Jahr 2012 schwerpunktmäßig bei den Prüfungen. Hierzu erfolgten in erster Linie stichprobenartige Einsichtnahmen in Dokumentationen in den Altenpflegeeinrichtungen, Eingliederungshilfeeinrichtungen sowie in den ambulant betreuten Wohngemeinschaften.

Die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen und Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz werden i. d. R. mindestens einmal monatlich gewogen, so dass auf dieser Grundlage der Bodymassindex ermittelt wird. Bei problematischen Gewichtsveränderungen haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in 80 % aller Fälle adäquat reagiert. Dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ansonsten dem negativen Gewichtsverlauf nicht entgegengewirkt hätten, vielmehr handelt es sich vermutlich vielfach um ausschließliche Dokumentationsdefizite. Bei keiner einzigen Inaugenscheinnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern wurde festgestellt, dass diese aufgrund von Pflegefehlern unterernährt waren.

Im Focus stand ebenso die Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner mit Flüssigkeit. In Einzelfällen müssen aufgrund ärztlicher Verordnungen Trinkprotokolle geführt werden. Diesbezüglich stellten die Mitarbeiterinnen der Heimaufsicht fest, dass ca. die Hälfte dieser Dokumente nicht ordnungsgemäß geführt war. Defizite lagen in erster Linie in der fehlenden Addition der Flüssigkeitsmengen.

In 17 Fällen haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht unverzüglich auf eine zu geringe Flüssigkeitsaufnahme reagiert. Es bestand aber in keinem Fall die Gefahr einer Dehydratation mit weitreichenden Folgen, weil es sich stets um eine temporäre Minderzufuhr handelte.

Handlungsempfehlungen der Heimaufsicht wurden umgehend umgesetzt.

Insgesamt gesehen wurden keine gravierenden Pflegefehler entdeckt, vielfach beruhten die festgestellten Unzulänglichkeiten auf einer defizitären Dokumentation.

Aufgrund der Relevanz sowie der vorgefundenen Mängel werden auch 2013 zusätzliche Fragen zur Ernährungssituation und Flüssigkeitsversorgung bei den Regelprüfungen gestellt. Die Auswertung wird ebenfalls im nächsten Tätigkeitsbericht veröffentlicht

d) Umgang mit Beschwerden

Erstmals ist es aufgrund der von der Heimaufsicht genutzten Software möglich, konkrete Angaben zu Beschwerdeinhalten sowie zu den Ergebnissen der Beschwerdebearbeitung zu machen.

Die Zahl der Beschwerden einschließlich der Beschwerdegründe ist im Berichtszeitraum relativ konstant geblieben.



Ein großer Anteil der Beschwerden lässt sich nicht verifizieren, weil der Wahrheitsgehalt einzelner Gegebenheiten oder Gesprächsinhalte im Nachhinein nicht ermittelt werden kann.

Begründete Beschwerden betrafen in erster Linie die Versorgung mit Medikamenten, die Personalausstattung sowie eine unzureichende soziale Betreuung.

In keinem Fall wurde gefährliche Pflege vorgefunden.

Beschwerdegründe

<i>Kategorie d. Rahmenprüfkataloges</i>	<i>2011</i>	<i>2012</i>
1. Auswahl der Betreuungseinrichtung	12 %	13 %
2. Wohnqualität der Betreuungseinrichtung	3 %	4 %
3. Wohnqualität der Zimmer	9 %	7 %
4. Essen und Trinken	8 %	5 %
5. Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung	6 %	6 %
6. Personelle Ausstattung der Betreuungseinrichtung	13 %	11 %
7. Pflegerische und soziale Betreuung	30 %	40 %
8. Bewohnerrechte und Kundeninformation	19 %	14 %

Der überwiegende Teil der Beschwerden bezog sich auf die Kategorie 7 (pflegerische und soziale Betreuung). Auffallend häufig wurde die Medikamentengabe beanstandet. In Ausnahmefällen bestätigte sich das Defizit. Außerdem stand die unzureichend vorgenommene Reinigung der Kleidung sowie mangelhafte Körperhygiene immer wieder in der Kritik. Die unverzügliche Prüfung durch die Pflegefachkraft der Heimaufsicht bestätigte dieses Defizit zum Zeitpunkt der Inaugenscheinnahme nicht.

Die von Angehörigen sowie Bewohnerinnen und Bewohnern als unzureichend empfundene Personalausstattung (Kategorie 6) stellte ebenfalls einen häufigen Kritikpunkt dar. Die Vergütungsvereinbarungen enthalten Regelungen zum Personalsoll. Dieses kann anhand der Bewohnerstruktur, d. h. auf der Grundlage der Pflegestufen, ermittelt werden. Nur in wenigen Einzelfällen wurde festgestellt, dass von den Einrichtungen weniger Personal vorgehalten als verhandelt wurde.

Der Kategorie 8 (Bewohnerrechte und Kundeninformation) zuzuordnen sind z. B. Beschwerden über eine unzureichende Reaktion auf Kritik.

e) Begleitung von Neu- und Umbauten

Das Wohn- und Teilhabegesetz einschließlich seiner Durchführungsverordnung enthält Vorgaben zur Wohnqualität. Daher prüft die Heimaufsicht vor Inbetriebnahme bzw. bei wesentlichen Umbauten bestehender Einrichtungen, ob die Baupläne die Vorgaben des Wohn- und Teilhabegesetzes einhalten. Für Einrichtungen, die auf pflegerische Betreuung ausgerichtet sind, gelten ergänzend die Bestimmungen des Landespflegegesetzes (§ 3 DVO-WTG). Auch die diesbezügliche Prüfung obliegt den Mitarbeiterinnen der Heimaufsicht der Stadt Münster.

f) Unterstützung der Beiräte

Bewohnerinnen und Bewohner von Betreuungseinrichtungen vertreten ihre Interessen in der Regel durch einen gewählten Bewohnerbeirat. Sollte ein Bewohnerbeirat nicht gewählt werden können, besteht die Möglichkeit einer Interessenvertretung durch ein Vertretungsgremium aus Angehörigen oder gesetzlichen Betreuern, durch eine von der zuständigen Behörde bestellte Vertrauensperson oder durch alternative Interessenvertretungen.

In den münsteraner Pflegeeinrichtungen konnten fast überall Beiräte gebildet werden. In zwei Einrichtungen erfolgt die Mitwirkung und Mitbestimmung im Rahmen von Bewohnerversammlungen, in einer Einrichtung wurde ein Vertretungsgremium gebildet.

Für die Hospize und Kurzzeitpflegeeinrichtungen wurden Vertrauenspersonen bestellt. Die Wahl eines Beirates empfiehlt sich aufgrund der kurzen Verweildauer der Bewohnerinnen und Bewohner nicht.

Die zuständige Behörde ist gesetzlich verpflichtet, die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Mitglieder von Beiräten und weiteren anderen Interessenvertretungen über die Möglichkeiten von Mitwirkung und Mitbestimmung zu unterrichten. Bei den wiederkehrenden Regelprüfungen werden stets Gespräche mit den Mitgliedern der Interessenvertretungen geführt, um Erkenntnisse zu gewinnen, ob die Rechte auch tatsächlich wahrgenommen werden können.

Die Mitwirkungsgremien der münsteraner Altenpflegeeinrichtungen haben sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen, der ebenfalls Vertreter der Kommunalen Seniorenvertretung angehören. Die Teilnehmer dieser Arbeitsgemeinschaft werden regelmäßig durch die zuständige Behörde über Rechte und Pflichten aufgeklärt.

Sowohl im Jahr 2011 als auch im Jahr 2012 wurden jeweils zwei Treffen dieser Arbeitsgemeinschaft durchgeführt, bei der die Heimaufsicht über die rechtlichen Grundlagen über die Mitwirkung und Mitbestimmung von Bewohnerinnen und Bewohnern informierte. Nachfragen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer betrafen beispielsweise die Personalausstattung, den Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen und den Umgang mit Beschwerden.

Ergänzend wurden verschiedene Themenbereiche, die das Leben in einer Einrichtung betreffen, durch eingeladene Referenten erläutert:

- Verbreitung von Durchfallerregern durch die Nahrung
- Erläuterung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen
- Aufgaben der Betreuungsstelle, Informationen zum Betreuungsverfahren und zu Freiheitsentziehenden Maßnahmen
- Beiratsschulung durch eine Referentin der BIVA für die Bereiche WTG und zum Vertragsrecht

Aus allen geführten Gesprächen mit Interessenvertretungen der Betreuungseinrichtungen wurde deutlich, dass Bewohnerinnen und Bewohner ihre Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte auch tatsächlich wahrnehmen.

g) Koordinierung der Prüftätigkeit

In § 15 Abs. 2 des Wohn- und Teilhabegesetzes ist verankert, dass die Heimaufsicht beim Vollzug aller Rechtsvorschriften, die in Betreuungseinrichtungen angewandt werden, die koordinierende Funktion übernimmt. Das bedeutet, dass die Heimaufsicht z. B. die Termine ihrer eigenen Prüfungen, die des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen und des Gesundheitsamt zeitlich aufeinander abstimmt.

Um dem Koordinierungsauftrag Genüge zu leisten, fanden Absprachen zwischen dem Gesundheitsamt und der Heimaufsicht statt mit dem Ziel, die Belastung der Einrichtungen durch die Prüfungen zu minimieren.

Die Mitarbeiterinnen der Heimaufsicht sind bestrebt, sicherzustellen, dass der Zeitraum zwischen der eigenen Prüfung und der Begehung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen ca. 6 Monate beträgt.

Aufgrund nicht kalkulierbarer Vorkommnisse wie z. B. Anlassprüfungen, lässt es sich nicht immer vermeiden, dass Prüfer ihren Zeitplan nicht einhalten können und somit Begehungen beider Prüfinstanzen ganz zeitnah erfolgen.

h) Pilotprojekt zeitgleiche Prüfung

Das Wohn- und Teilhabegesetz schreibt obligatorisch jährliche Begehungen durch die Heimaufsicht vor. Auch der Medizinische Dienst der Krankenkassen ist gehalten, jährlich alle Pflegeeinrichtungen zu prüfen.

Um die Belastungen und Beeinträchtigungen durch die Prüfungen möglichst gering zu halten, wurde das Projekt „zeitgleiche Prüfungen“ ins Leben gerufen. Es wurden mehrere gemeinsame Begehungen der Heimaufsicht und des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen durchgeführt. Im Anschluss daran erstellten beide Prüfinstanzen ihre jeweiligen Berichte.

Im Vorfeld erfolgten sehr intensive Gespräche beider Prüfinstanzen, um das Verfahren abzustimmen. Auch während der Begehung war es immer wieder notwendig, Informationen auszutauschen. Ebenso haben die Beteiligten jeweils nach der gemeinsamen Prüfung überlegt, wie der Verlauf optimiert werden könne.

Einrichtungsleiter wurden im Nachgang angeschrieben und darum gebeten, das Projekt zu bewerten. Explizit wurden auch Verbesserungsvorschläge erfragt und bei der nächsten zeitgleichen Prüfung berücksichtigt.

In insgesamt fünf Einrichtungen unterschiedlicher Größe und Konzeption haben gemeinsame Begehungen mit verschiedenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen stattgefunden, um einen möglichst umfassenden Eindruck von der Praktikabilität zeitgleicher Prüfungen zu erhalten.

Die Rückmeldungen der Verantwortlichen in den Einrichtungen sind zwar nicht einheitlich, es besteht aber die deutliche Tendenz, dass getrennt stattfindende Prüfungen insgesamt als positiver erachtet werden.

Der Prüfaufwand wurde von allen als „unter Umständen leistbar“ bzw. als „nicht leistbar“ eingeschätzt. Kein Einrichtungsleiter gab an, die Prüfungsbegleitung sei auf jeden Fall zu bewerkstelligen. Hierzu wurde u. a. erklärt, dass es erheblicher Eingriffe in die Organisationsabläufe an den Prüftagen bedarf, um die Prüfer begleiten zu können.

Einrichtungen haben i. d. R. Ordner für die jeweilige Prüfinstanz erstellt, auf die sie anlässlich der Begehung zugreifen. Da bei der zeitgleichen Begehung beide Ordner benötigt wurden, erschien den Verantwortlichen in den Einrichtungen der Ablauf einer gemeinsamen Prüfung unstrukturierter.

Da die Rückmeldungen überwiegend negativ waren, wird von einer Fortführung des Projektes abgesehen.

Die Entscheidung, das Pilotprojekt nicht weiter fortzuführen, wurde gemeinsam mit Frau Dr. Gansweid, Leiterin des Fachreferates „Pflege“ beim Medizinischen Dienst der Krankenkassen Westfalen-Lippe, getroffen.

Die Träger und Leitungen von Pflegeeinrichtungen sind über das Ergebnis des Pilotprojektes informiert worden.

In Einzelfällen kann es z. B. aus organisatorischen Gründen notwendig sein, dass zeitgleiche Prüfungen stattfinden.

j) Weiterentwicklung der Software

Die Mitarbeiterinnen der Heimaufsicht der Stadt Münster nutzen seit 2009 eine Software, die von der Kommunalen Datenzentrale Paderborn entwickelt worden ist. Anfängliche Unzulänglichkeiten sind größtenteils beseitigt, so dass die Verwendung der Anbieterdatenbank „AnDA“ zum einen eine Arbeitserleichterung darstellt, zum anderen mit ihrer Hilfe statistische Daten relativ einfach abgerufen werden können.

k) Gebührenerhebung

Das Land NRW hat die allgemeine Verwaltungsgebührenordnung dahingehend geändert, dass Gebühren für das Verwaltungshandeln der Heimaufsicht erhoben werden können. Diese werden ausschließlich von Einrichtungsträgern, nie von Bürgern erhoben.

In Münster werden seit dem 01.12.2010 Gebühren erhoben.

Die Gebührenordnung beziffert zum Teil feste Beträge, beinhaltet jedoch häufig einen Gebührenrahmen. Hierzu sind von einem Arbeitskreis detaillierte Regelungen hinsichtlich der Höhe der Gebühren als Empfehlung entwickelt worden. Diesen Empfehlungen hat sich die Stadt Münster angeschlossen.

Gebühren fallen u. a. für wiederkehrende Prüfungen, Anlassprüfungen – sofern die Beschwerde gerechtfertigt war - sowie für die Begleitung von Neu- und Umbauten an. Falls ein Einrichtungsträger nicht alle Vorgaben des Wohn- und Teilhabegesetzes erfüllt und dies zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner nicht notwendig ist, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung zu stellen. Die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung ist ebenfalls gebührenpflichtig.

Beratungen sind i. d. R. kostenfrei.

Im Jahr 2011 wurden Gebühren in Höhe von 54.091,25 Euro erhoben, 2012 waren es 37.149,50 Euro.

Erforderliche Ausnahmegenehmigungen wurden zum großen Teil im Jahr 2011 erteilt und gelten dauerhaft, machten also keine neue Bearbeitung und damit Gebührenerhebung notwendig. So ist die Reduzierung der Beträge vom Jahr 2011 zum Jahr 2012 zu erklären.

9. Reform des Wohn- und Teilhabegesetzes

Seit dem Inkrafttreten des Wohn- und Teilhabegesetzes haben sich trotz Anerkennung der Zielsetzung des Gesetzes in kurzer Zeit zahlreiche Umsetzungsprobleme gezeigt. Die Landesregierung hielt daher eine Überarbeitung des Wohn- und Teilhabegesetzes für geboten.

Die folgende Darstellung enthält Informationen über die Reform des Wohn- und Teilhabegesetzes, soweit diese zum Zeitpunkt der Berichterstellung vorhanden sind.

Da das Gesetz noch nicht verabschiedet ist, können endgültige Aussagen nicht getroffen werden, es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass noch wesentliche Änderungen erfolgen werden.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes ist Anfang 2014 zu rechnen.

Die Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes erfolgt weiterhin als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW und die Bezirksregierungen fungieren als Aufsichtsbehörden.

Durch die Reform des Gesetzes wird der Geltungsbereich deutlich erweitert werden. Demnächst fallen z. B. die Tagespflegeeinrichtungen, das Servicewohnen sowie selbstverantwortete Wohngemeinschaften unter das Wohn- und Teilhabegesetz.

In der jetzigen Fassung des Wohn- und Teilhabegesetzes haben sämtliche Einrichtungen alle Anforderungen zu erfüllen. Die Behörde konnte Ausnahmegenehmigungen erteilen, falls dies mit den Bewohnerbedürfnissen vereinbar war.

Künftig sind einige gemeinsame Anforderungen für alle Wohn- und Betreuungsangebote vorgeschrieben, ansonsten gibt es für jeden Einrichtungstyp spezifische Kriterien, die erfüllt werden müssen.

Das neue Wohn- und Teilhabegesetz soll hinsichtlich alternativer Wohn- und Betreuungskonzepte die erforderliche Flexibilität und Planungssicherheit geben.

Mit der Reform des Gesetzes sollen Möglichkeiten genutzt werden, Prüfverfahren zu optimieren. Daher werden sich Prüfintervalle verlängern. Es ist davon auszugehen, dass die Heimaufsicht die stationären Pflege- und Eingliederungshilfeeinrichtungen nur alle zwei Jahre prüft, sofern bei der letzten Prüfung keine Mängel festgestellt wurden, zu deren Beseitigung eine Anordnung erforderlich wurde (wesentliche Mängel).

Bisher wurden die Prüfberichte der Heimaufsicht nicht veröffentlicht.

Mit der Reform des Wohn- und Teilhabegesetzes werden konkrete Regelungen zur Veröffentlichung der Prüfergebnisse erlassen. Diese soll spätestens drei Monate nach der Prüfung der Betreuungseinrichtung im Internet-Portal des Kreises oder der kreisfreien Stadt erfolgen. Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter können von der Möglichkeit der Selbstdarstellung Gebrauch machen. Diese ist als solche zu kennzeichnen und wird in den Prüfbericht der zuständigen Behörde einbezogen.

Zur personellen Ausstattung in den Einrichtungen wird es nach derzeitigem Kenntnisstand keine wesentlichen Änderungen geben. Stationäre Einrichtungen müssen weiterhin die Fachkraftquote von mindestens 50 % erfüllen.

10. Fazit und Ausblick

Wie auch in der Vergangenheit gewannen die Mitarbeiterinnen der Heimaufsicht auch im Berichtszeitraum 2011/2012 den Eindruck, dass die Betreuungsqualität in den münsteraner Einrichtungen gut ist. Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Angehörige erklärten immer wieder, wie zufrieden sie mit der Pflege und sozialen Betreuung seien. Die Freundlichkeit sowie das Einfühlungsvermögen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren häufig Essenz der geführten Gespräche.

Die Pflegequalität zu halten oder vielleicht sogar zu verbessern, wird angesichts des Fachkräftemangels und des demographischen Wandels zu einer gesamtgesellschaftlichen Herausforderung werden. Ein ganzes Bündel von Maßnahmen ist erforderlich, um die Versorgung der pflegebedürftigen Menschen auch künftig gewährleisten zu können. Es ist davon auszugehen, dass der Fachkräftemangel und die daraus resultierenden Probleme in Zukunft die Arbeit der Mitarbeiterinnen der Heimaufsicht wesentlich bestimmen.

Die Neufassung des Wohn- und Teilhabegesetzes wird dazu führen, dass der Geltungsbereich ausgeweitet wird. Die Mitarbeiterinnen der Heimaufsicht werden für zusätzliche Betreuungsformen zuständig werden, deren Qualität in unterschiedlicher vom Gesetz vorgegebener Intensität prüfen, aber auch stets den Akteuren beratend zur Seite stehen.

11. Ansprechpartnerinnen der Heimaufsicht

Die Mitarbeiterinnen der Heimaufsicht können Sie folgendermaßen erreichen:

Heike Pötter, Hafenstraße 8, 48153 Münster, Tel. 0251/492 5028

(1. Sachbearbeiterin)

E-Mail: Poetter@stadt-muenster.de

Telefax: 0251/492-7916

Angelika Eusterwiemann, Hafenstraße 8, 48153 Münster,

Tel. 0251/492 5067

E-Mail: Eusterwiemann@stadt-muenster.de

Telefax: 0251/492-7916

Antje Konitzer, Hafenstraße 8, 48153 Münster, Tel. 0251/492 5084

(Pflegefachkraft)

E-Mail: Konitzer@stadt-muenster.de

Telefax: 0251/492-7916

Petra Biggemann, Hafenstraße 8, 48153 Münster, Tel. 0251/492 5019 (zuständig für Gebühren)

E-Mail: Biggemann@stadt-muenster.de

Telefax: 0251/492-7916

Da die Mitarbeiterinnen der Heimaufsicht häufig Außentermine wahrnehmen, besteht nicht zu jeder Zeit eine telefonische Erreichbarkeit. Dann ist es möglich, eine Nachricht auf die Mailbox zu sprechen, so dass zeitnah ein Rückruf durch eine Mitarbeiterin der Heimaufsicht erfolgt.

12. Anhang

Vollstationäre Pflegeeinrichtungen (Stand Juli 2013)

Einrichtung	Straße, Hausnummer	PLZ	Stadtbezirk	Platzz.
Cohaus-Vendt-Stift	Krumme Str. 39/40	48143	Mitte	82
Altenheim St. Elisabeth	Südlohnweg 1	48161	West	92
Friederike-Fliedner-Haus	Coerdestr. 56	48147	Mitte	80
Friedrichsburg	Offenbergstraße 19	48151	Mitte	138
LWL Pflegezentrum Mstr.	Friedr.-W.-Weber-Str. 30	48147	Mitte	80
Haus Heidhorn - Hiltrup	Westfalenstr. 490	48165	Hiltrup	51
Haus Maria Trost	Sankt-Mauritz-Freiheit 52	48145	Mitte	84
Haus Simeon	Am Berg Fidel 70	48153	Hiltrup	155
Haus Wilkinghege	Wilkinghege 55	48159	Nord	65
Kardinal-von-Galen-Stift	Clemens-August-Platz 8a	48167	Südost	66
Altenzentrum Klarastift einschl. Bereich „Wachkomapatienten“	Andreas-Hofer-Str. 70	48145	Mitte	143
Altenheim St. Lamberti	Scharnhorststr. 4-8	48151	Mitte	83
Maria-Hötte-Stift	Düesbergweg 143	48153	Mitte	123
Marienheim	An der Alten Kirche 5	48165	Hiltrup	83
Martin-Luther-Haus	Fliednerstr. 17	48149	West	151
Ev. Altenzent. Meckmannshof	Meckmannweg 74	48163	West	171
Seniorenheim Michaelweg	Michaelweg 53	48149	West	41
Perthes-Haus	Wienburgstr. 60	48147	Mitte	87
Schölling-Lentze-Heim	Bohlweg 5	48147	Mitte	21
Wohnstift am Südpark	Clevornstraße 5	48153	Mitte	74
DKV-Residenz am Tibusplatz	Tibusplatz 1	48143	Mitte	49
Achatius-Haus Wolbeck einschl. Junge	Münsterstr. 24 b/c	48167	Südost	66

Pflege				
Haus v. Guten Hirten - Pflege	Mauritz-Lindenweg 61	48145	Mitte	20
Handorfer Hof	Handorfer Str. 24	48157	Ost	66
Meyer-Suhrheinrich-Haus	Marktallee 42	48165	Hiltrup	42
Haus Franziska	Westfalenstr. 109	48165	Hiltrup	30
Seniorenzentrum Gievenbeck	Gartenbreie 1	48151	West	81
Seniorenzentrum Albachten	Rottkamp 49	48163	West	66
Papst Johannes Paul Stift	Culmer Str. 16	48157	Nord	72
Johanniter-Stift Münster	Weißenburgstr. 48	48151	Mitte	80
Residenz Aaseehof	Pottkamp 25	48149	Mitte	80
Alexianer – Haus Thomas	Alexianerweg 8	48163	Hiltrup	54
Wohnen in Pastors Garten	Alte Dorfstr. 10	48161	West	40
Seniorenresidenz Kastanienhof	Ostmarkstr. 9	48145	Mitte	62

Solitäre Kurzzeitpflege	Platz zahl	Straße, Hausnummer	PLZ	Stadtbezirk
Seniorenzentrum Gievenbeck	15	Gartenbreie 1	48161	West
Clemenshospital	18	Düesbergweg 143	48153	Mitte
„Haus Maria“	20	Westfalenstr. 109	48165	Hiltrup
Raphaelsklinik	23	Klosterstr. 75	48143	Mitte
Zimmer im Garten	2	Laerer Landweg 177	48155	Ost

Wohngemeinschaft für Menschen mit Demenz/hilfsb. Menschen	Platzzahl	Straße	PLZ	Stadtbezirk
Haus Taubenstraße Alexianer Münster GmbH	8	Taubenstraße 12	48149	Mitte
Hof Schultmann Alexianer Münster GmbH	12	Stratmannweg 21	48163	West
Casa Mauritz Klarastift	15	Andreas-Hofer-Straße 86	48145	Mitte
Irmgard Buschmann-Haus Klarastift	11/8	Am Küchenbusch 15	48161	West
Villa Hittorfstraße Alexianer Münster GmbH	10	Hittorfstraße 10	48149	Mitte
Villa Kahmann DRK	11	Gremmendorfer Weg 44	48167	Südost
Villa Mauritz Alexianer Münster GmbH	10	Kaiser-Wilhelm-Ring 34	48145	Mitte
WG Josef-Beckmann Str. DRK	11	Josef-Beckmann-Straße 5-7	48159	Nord
Nienberge CBM	7/7	Kirmstr. 18/Gartenstiege 6	48161	West
Haus Genius DKV Residenz	8	Tibusplatz 1-7	48143	Mitte
WG Schulstraße Diakonie Münster	11/8	Schulstr. 47	48149	Mitte
Haus Elisabeth Alexianer Münster GmbH	12	Herrenstr. 10	48165	Südost

Hospize	Platzzahl	Straße, Hausnummer	PLZ	Stadtbezirk
Lebenshaus	10	Dorbaumstr. 215	48157	Nord
Johanneshospiz	8	Hohenzollernring 66	48145	Mitte

Sonstige Einrichtungen	Platzzahl	Straße, Hausnummer	PLZ	Stadt
Reha-Einrichtung zur med. Rehabilitation		Gartenstraße 18	48147	Münster
Christopherushaus Langzeitbereich		Soester Str.	48155	Münster
Kettlerhaus Langzeitbereich		Schillerstraße	48155	Münster

Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung

Träger	Name der Einrichtung	Wohnform	Art der Behinderung
Alexianer Münster GmbH	Alexianer- Wohnbereiche	Stationäre Wohneinrichtung	Psychische und geistige Behinderung, erworbene Hirnschädigung
	Wohngruppe Haus Johanna	Stationäre Außenwohngruppe	Geistige Behinderung
	Haus Felix	Stationäre Außenwohngruppe	Psychische Erkrankung
	Haus Georg	Stationäre Außenwohngruppe	Geistige und seelische Behinderung (Senioren)
	Wohngruppe Haus Ida	Stationäre Außenwohngruppe	Geistige Behinderung
	Wohngruppe Pater-Kolbe-Haus	Stationäre Außenwohngruppe	Geistige Behinderung
	Haus Sebastian	Stationäre Außenwohngruppe	Geistige Behinderung
	Haus Lucia	Stationäre Außenwohngruppe	Geistige Behinderung
	Haus Bonifatius	Stationäre Außenwohngruppe	Psychische Behinderung
	Haus Lioba	Stationäre Außenwohngruppe	Psychische Behinderung
	Haus Markus	Stationäre Außenwohngruppe	Psychische Behinderung
	Wohnverbund Philipp-Neri	Stationäre Außenwohngruppen	Psychische Behinderung
	Rilke Haus	Stationäre Außenwohngruppen	Psychische Behinderung
	Alexianer Service Wohnen	Ambulant Betreutes Wohnen	Geistige Behinderung, erworbene Hirnschädigung
	BEWO der Alexianer	Ambulant Betreutes Wohnen	Psychische Behinderung

Träger	Name der Einrichtung	Wohnform	Art der Behinderung
Bischof-Hermann-Stiftung		Stationäre Wohneinrichtung	Psychische Behinderung und Suchtstoffabhängigkeit
		Dezentrales stationäres Angebot	Psychische Behinderung und Suchtstoffabhängigkeit
		Ambulant betreutes Wohnen	Psychische Behinderung und Suchtstoffabhängigkeit
Deutsche Provinz der Schwestern vom Guten Hirten	Haus vom Guten Hirten	Stationäre Wohneinrichtung	Psychische Behinderung, leichte geistige Behinderung und psychische Störung
		Dezentrales stationäres Einzelwohnen	
Förderkreis Sozialpsychiatrie	Psycho-Soziales Zentrum gGmbH Münster	Ambulant betreutes Wohnen	Psychische Behinderung
	Wohnstätte Coerde	Stationäre Wohneinrichtung	Psychische Behinderung
		Dezentrale Einzelwohnungen	
	Wohnstätte Südviertel	Stationäre Wohneinrichtung Dezentrale Einzelwohnungen	Psychische Behinderung; Einrichtung zur medizinischen Rehabilitation
Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Westfälischer Wohnverbund Münster	Stationäres Wohnen, stationäre Außenwohngruppen, dezentrales Einzelwohnen	Geistige und psychische Behinderung, Suchterkrankung
	Wohngruppe Dachsléite	Stationäre Wohngruppe	Geistige Behinderung
	Jetzt: Meesenstiege		
	Wohngruppe Zum Roten Berge	Stationäre Wohngruppe	Geistige Behinderung
	Jetzt: Meesenstiege		
	Wohnstätte Haus Edelbach	Stationäre Wohneinrichtung	Geistige Behinderung

Träger	Name der Einrichtung	Wohnform	Art der Behinderung
	Integratives Wohnhaus Dauvemühle	Ambulant unterstütztes Wohnen; Stationäre Wohngruppe	Geistige und mehrfache Behinderung
Pension Plus Gemeinnützige SKM GmbH		Ambulant betreutes Wohnen	Psychische Erkrankung (nur ehemalige Wohnungslose)
Sozialdienst Kath. Frauen e. V. Dortmund	Anna-Katharinenstift Karthaus - Klaragruppe -	Stationäre Außenwohngruppe	Geistige Behinderung (nur Frauen)
Stift Tilbeck GmbH	Ludgerushaus	Stationäre Wohneinrichtung	Geistige und psychische Behinderung
	Haus Nikolai	Stationäre Außenwohngruppe	Geistige und psychische Behinderung
	Haus Matthäus	Stationäre Außenwohngruppe	Geistige und psychische Behinderung
	Haus Daniel	Stationäre Außenwohngruppe	Geistige und psychische Behinderung
	Haus Noah	Stationäre Außenwohngruppe	Geistige und psychische Behinderung
		Ambulant betreutes Wohnen	Geistige oder mehrfache Behinderung
Westfalenfleiß GmbH	Haus Gremmendorf	Stationäre Wohneinrichtung	Geistige und mehrfache Behinderungen
	Wohnstätte Gut Kinderhaus	Stationäre Wohneinrichtung	Geistige und mehrfache Behinderungen
	Haus Wolbeck	Stationäre Wohneinrichtung	Geistige und mehrfache Behinderungen
	Wohngemeinschaft Albersloher Weg	Stationäre Wohngruppe	Geistige und mehrfache Behinderungen
Westfalenfleiß GmbH	Wohngemeinschaft Am Oedingteich	Stationäre Wohngruppe	Geistige und mehrfache Behinderungen

Träger	Name der Einrichtung	Wohnform	Art der Behinderung
	Wohngemeinschaft An der Meerwiese	Stationäre Wohngruppe	Geistige und mehrfache Behinderungen
	Wohngemeinschaft Zwi-Schulmann-Weg	Stationäre Wohngruppe	Geistige und mehrfache Behinderungen
	Dezentrales stationäres Einzel- wohnen in Wolbeck	Stationäres Einzelwohnen	Geistige und mehrfache Behinderungen
	Dezentrales stationäres Einzel- wohnen in Gremmendorf und Angelmodde	Stationäres Einzel- und Paarwohnen	Geistige und mehrfache Behinderungen
		Ambulant unterstütz- tes Wohnen	Geistige und mehrfache Behinderungen
	Am Baumberger Hof	Stationäre Wohngruppe; Ambulant unterstütz- tes Wohnen	Geistige und mehrfache Behinderungen

Auszug aus dem Wohn- und Teilhabegesetz:

§ 1

Zweck des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz hat den Zweck, die Würde, die Interessen und die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger in Betreuungseinrichtungen vor Beeinträchtigungen zu schützen und die Einhaltung der dem Betreiber ihnen gegenüber obliegenden Pflichten und ihre Rechte zu sichern. Es soll die Transparenz über das Wohnen, die Abläufe und Angebote in Betreuungseinrichtungen fördern, das selbstbestimmte Leben der Bewohner und deren Mitwirkung und Mitbestimmung in der Betreuungseinrichtung unterstützen und zu einer besseren Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden beitragen. Die zuständigen Behörden sollen sich bei der Anwendung von Rechtsvorschriften von der Lebenswirklichkeit älterer Menschen, pflegebedürftiger volljähriger Menschen und volljähriger Menschen mit Behinderung leiten lassen.

(2) Die Bürgerinnen und Bürger in Betreuungseinrichtungen sollen

1. ein möglichst selbstbestimmtes und selbständiges Leben führen können,
2. vor Gefahren für Leib und Seele und
3. in ihrer Privat- und Intimsphäre geschützt werden,
4. eine am persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Betreuung erhalten,
5. umfassend über Möglichkeiten und Angebote der Beratung, der Hilfe, der Pflege und der Behandlung informiert werden,
6. Wertschätzung erfahren, sich mit anderen Menschen austauschen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben,
7. ihrer Kultur und Weltanschauung entsprechend leben und ihre Religion ausüben und
8. in Würde sterben können.

(3) Die Betreiber haben die Rahmenbedingungen zu gewährleisten, die den Bewohnern ihrem Alter, ihrer Behinderung oder ihrer Pflegebedürftigkeit entsprechend eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen. Sie haben die personelle, sachliche und bauliche Ausstattung vorzuhalten, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und dem jeweiligen Stand der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Deckung des individuellen Bedarfs der Bewohner erforderlich ist.

§ 6

Mitwirkung und Mitbestimmung der Bewohner

- (1) Die Bewohner vertreten ihre Interessen durch einen Beirat in Angelegenheiten des Betriebs der Betreuungseinrichtung wie Unterkunft, Betreuung, Aufenthaltsbedingungen, Heimordnung, Verpflegung und Freizeitgestaltung im Rahmen von Mitwirkung und Mitbestimmung.
- (2) Der Mitbestimmung unterfallen die Grundsätze der Verpflegungsplanung, die Freizeitgestaltung und die Regelung über die Hausordnung in der Betreuungseinrichtung.
- (3) Die Beiräte werden von den Bewohnern gewählt. Es soll auch ein Beratungsgremium gebildet werden, das den Beirat bei seinen Aufgaben unterstützt und dem Angehörige und Betreuer angehören können. Das Beratungsgremium berät die Einrichtungsleitung und den Beirat bei ihrer Arbeit und unterstützt sie durch Vorschläge und Stellungnahmen. Die Senioren- und Behindertenvertretungen können ebenfalls beraten.
- (4) Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr die Bewohner zu einer Versammlung einladen, zu der jeder Bewohner eine andere Person beiziehen kann. Der Beirat kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Rechte weitere unabhängige fach- und sachkundige Personen seines Vertrauens hinzuziehen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen auf Antrag der Mehrheit der Bewohner einer Betreuungseinrichtung in einer Bewohnerversammlung Abweichungen von den Bestimmungen zur Mitwirkung, insbesondere zur Zahl der Mitglieder eines Beirates und zum Wahlverfahren zulassen, wenn dadurch ihre Interessenvertretung unterstützt wird. Vor der Entscheidung der Behörde ist der Betreiber zu hören.
- (6) Kann ein Beirat nicht gebildet werden, werden seine Aufgaben durch ein Vertretungsgremium aus Angehörigen oder Betreuern wahrgenommen. Gibt es kein Vertretungsgremium, das die Interessen der Bewohner wie ein Beirat wahrnehmen kann, bestellt die zuständige Behörde im Benehmen mit der Mehrheit der Bewohner in einer Bewohnerversammlung eine Vertrauensperson. In Einrichtungen, die von rechtsfähigen Religionsgemeinschaften betrieben werden, ist zusätzlich das Einvernehmen mit dem Betreiber herzustellen. Die Tätigkeit ist unentgeltlich und ehrenamtlich. Der Betreiber hat den Mitgliedern des Vertretungsgremiums und der Vertrauensperson Zutritt zur Einrichtung zu gewähren. Das Grundrecht aus Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz wird insoweit eingeschränkt.
- (7) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden fördern die Unterrichtung der Bewohner und der Mitglieder von Beiräten über die Wahl und die Befugnisse sowie die Möglichkeiten des Beirats, die Interessen der Bewohner in Angelegenheiten der Betreuungseinrichtung zur Geltung zu bringen.
- (8) Für Einrichtungen der Kurzzeitpflege sowie Hospize, die in der Regel mindestens sechs Personen aufnehmen, bestellt die zuständige Behörde eine Vertrauensperson.
- (9) Das für Soziales zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung Regelungen erlassen über die Wahl des Beirats, die Einsetzung eines Vertretungsgremiums und die Bestellung einer Vertrauensperson sowie über Art, Umfang und Form ihrer Mitwirkung und Mitbestimmung. In der Rechtsverordnung ist vorzusehen, dass auch Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen der Bewohner, wie Mitglieder der örtlichen Seniorenvertretungen und Mitglieder von örtlichen Behindertenorganisationen, in angemessenem Umfang in den Beirat gewählt werden können.

§ 8 Beschwerdeverfahren

Der Betreiber hat Regelungen für ein Beschwerdeverfahren sicherzustellen. Dieses muss mindestens regeln:

1. die Information der Bewohner über ihr Beschwerderecht; dabei ist auch ein Hinweis auf die Erreichbarkeit der zuständigen Behörde aufzunehmen,
2. die Benennung der für die Bearbeitung der Beschwerden verantwortlichen Person,
3. die Bestimmung einer angemessenen Bearbeitungsfrist und
4. die geeignete Dokumentation und Auswertung der Beschwerden und der Art ihrer Erledigung.

§ 11 Anforderungen an die Wohnqualität

- (1) Die Wohnqualität von Betreuungseinrichtungen muss sich insbesondere im Hinblick auf Wohnlichkeit, Raumangebot, Sicherheit, Barrierefreiheit, Möglichkeiten der Orientierung und Privatsphäre an den Bedürfnissen von älteren Menschen, Menschen mit Behinderung und pflegebedürftigen Menschen ausrichten. Betreuungseinrichtungen sollen so gebaut und ausgestattet sein, dass sich die Bewohner möglichst ohne fremde Hilfe bewegen und die Einrichtungen selbständig nutzen können.

§ 12 Personelle Anforderungen

- (1) Die Beschäftigten müssen die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit besitzen. Betreuende Tätigkeiten dürfen nur durch Fachkräfte oder unter deren angemessener Beteiligung wahrgenommen werden.
- (2) Betreuende Tätigkeiten werden unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen, wenn in einem Konzept festgelegt wird:

1. welche betreuenden Tätigkeiten im Einzelnen ausgeführt werden,
2. welche fachlichen Standards es für die Ausübung der betreuenden Tätigkeiten gibt und dass die Ausübung den anerkannten fachlichen Standards genügt,
3. wie der Beschäftigte für die Ausübung der betreuenden Tätigkeiten qualifiziert wurde,

4. wie die Überwachung der Ausübung dieser betreuenden Tätigkeit organisiert ist und

5. wie dieser Prozess insgesamt dokumentiert wird.

(3) Der Betreiber und die Einrichtungsleitung haben sicherzustellen, dass die Gesamtzahl der Beschäftigten und ihre Qualifikation für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreichen. Dies ist der Fall, wenn Zahl und Qualifikation der Beschäftigten dem in einem allgemein anerkannten und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechenden Personalbemessungssystem ermittelten Bedarf entsprechen. Liegt ein solches Personalbemessungssystem nicht vor, wird vermutet, dass Zahl und Qualifikation der Beschäftigten ausreichen, wenn diese in Verträgen nach dem Fünften, Elften oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches bestimmt sind. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass insgesamt mindestens die Hälfte der mit betreuenden Tätigkeiten beauftragten Beschäftigten Fachkräfte sind; die Berechnung hat anhand der Vollzeitäquivalente zu erfolgen. Darüber hinaus muss mindestens eine Fachkraft im Bereich der hauswirtschaftlichen Betreuung vorhanden sein. In Betreuungseinrichtungen mit überwiegend pflegerischer Betreuung muss nachts mindestens eine Pflegefachkraft ständig anwesend sein. In den übrigen Betreuungseinrichtungen ist durch geeignete organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass nachts in angemessener Zeit eine Fachkraft im Bedarfsfall zur Verfügung steht.

(4) Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung und Fachkräfte müssen eine mindestens dreijährige förderliche Ausbildung abgeschlossen haben. Für Einrichtungsleitungen und Pflegedienstleitungen ist darüber hinaus eine mindestens zweijährige einschlägige hauptberufliche Berufserfahrung erforderlich. Weiterbildungsmaßnahmen, die auf Leitungstätigkeiten vorbereiten, sollen in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.

(5) Das für Soziales zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung Regelungen erlassen über die weiteren fachlichen und persönlichen Anforderunge

§ 16

Verfahren

(4) Das für Soziales zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung Regelungen erlassen über die Höhe der Gebühren, die für die Durchführung von Maßnahmen der zuständigen Behörden nach diesem Gesetz erhoben werden können.

§ 18

Überwachung

(1) Die Betreuungseinrichtungen werden von den zuständigen Behörden durch wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen überwacht. Die wiederkehrenden Prüfungen erfolgen unangemeldet, sind zu jeder Zeit möglich und werden grundsätzlich mindestens einmal im Jahr durchgeführt. Prüfungen zur Nachtzeit sind nur zulässig, wenn und soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann. Der Betreiber, die Einrichtungsleitung und die Pflegedienstleitung haben den zuständigen Behörden die für die Durchführung dieses Gesetzes und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen und unentgeltlich zu erteilen. Die Dokumentation über die Erfüllung der Anforderungen an den Betrieb hat der Betreiber am Ort der Betreuungseinrichtung zur Prüfung vorzuhalten.

(2) Die Einrichtungen werden daraufhin überprüft, ob sie die Anforderungen an den Betrieb nach diesem Gesetz und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen erfüllen. Soweit der zuständigen Behörde ein Prüfbericht des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, ein Prüfbericht des Kostenträgers nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches oder geeignete Nachweise unabhängiger Sachverständiger über die Qualität der Betreuung vorliegen, die nicht älter als ein Jahr sind, beschränkt sich die Prüfung auf die Einhaltung der strukturellen Voraussetzungen des Betriebes der Betreuungseinrichtung und der Betreuung der Bewohner im Sinne des § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes. Ergeben sich dabei Beanstandungen oder liegen unabhängig von der Prüfung Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Interessen und Bedürfnisse der Bewohner vor, führt die zuständige Behörde eine umfassende Prüfung durch. Prüfergebnisse anderer Behörden, die nicht älter als ein Jahr sind, sind der Prüfung zugrunde zu legen.

(3) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung der Betreuungseinrichtung beauftragten Personen sind befugt,

1. die für die Betreuungseinrichtung genutzten Grundstücke und Räume zu betreten; soweit diese einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, nur mit deren Zustimmung,
2. Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
3. Einsicht in die Dokumentation über die Erfüllung der Anforderungen an den Betrieb in der jeweiligen Betreuungseinrichtung zu nehmen,
4. sich mit den Bewohnern sowie dem Beirat, dem Vertretungsgremium oder der Vertrauensperson in Verbindung zu setzen,
5. bei pflegebedürftigen Bewohnern mit deren Zustimmung den Pflegezustand in Augenschein zu nehmen,
6. die Beschäftigten zu befragen.

Der Betreiber hat diese Maßnahmen zu dulden. Es steht der zuständigen Behörde frei, zu ihren Prüfungen weitere fach- und sachkundige Personen hinzuzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohner unterliegen oder Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen, jederzeit betreten werden. Der Auskunftspflichtige und die Bewohner haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(5) Anfechtungsklagen gegen Überwachungsmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Überwachung beginnt nach der Anzeige der beabsichtigten Aufnahme mit der Prüfung, ob eine Einrichtung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fällt. Sie ist auch bei einer Anzeige nach § 2 Abs. 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 3 oder bei begründetem Hinweis, dass eine Anzeige unterlassen wurde, durchzuführen.

(7) Die vorbezeichneten Maßnahmen sind auch zur Feststellung zulässig, ob eine Einrichtung eine Betreuungseinrichtung ist.

§ 19

Mittel der Überwachung

(1) Wird festgestellt, dass ein Betreiber, die Einrichtungsleitung oder die Beschäftigten die Anforderungen nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes nicht erfüllen, soll die zuständige Behörde zunächst den Betreiber über die Möglichkeiten zur Abstellung dieser Mängel beraten. Die Beratung findet auf Wunsch des Betreibers an einem gesonderten Termin statt, wenn der Betreiber einen Vertreter der Vereinigung, der er angehört, hinzuziehen will. Die Möglichkeit der Beteiligung einer Verbandsvertretung besteht auch an den Prüfungen nach § 18 Abs. 1. Mit dieser Beratung soll zugleich eine Anhörung im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes verbunden werden, sofern die zuständige Behörde eine Anordnung beabsichtigt.

(2) Werden festgestellte oder drohende Mängel nicht abgestellt, können gegenüber dem Betreiber Anordnungen erlassen werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung des Wohls der Bewohner und zur Durchsetzung der dem Betreiber ihnen gegenüber obliegenden Pflichten erforderlich sind. Kann aufgrund der festgestellten Mängel die Betreuung weiterer Bewohner nicht sichergestellt werden, kann für einen bestimmten Zeitraum die Aufnahme weiterer Bewohner untersagt werden. Wenn Anordnungen zur Beseitigung der Mängel nicht ausreichen, ist der Betrieb einer Betreuungseinrichtung zu untersagen.

(3) Sind in einer Einrichtung mit pflegerischer Betreuung Mängel festgestellt worden, die eine gegenwärtige Gefahr für die Bewohner darstellen, so führt der Medizinische Dienst der Krankenversicherung auf Ersuchen der zuständigen Behörde eine Qualitätsprüfung nach den Vorschriften des Elften Buches des Sozialgesetzbuches durch. Das zuständige Ministerium wirkt darauf hin, dass die Einzelheiten des Verfahrens durch Vereinbarung der Kommunen mit den Landesverbänden der Pflegekassen geregelt werden. Kommt eine solche Vereinbarung nicht bis zum 31. Dezember 2010 zustande, wird das zuständige Ministerium ermächtigt, die Einzelheiten des Verfahrens durch Rechtsverordnung zu regeln.

(4) Dem Betreiber kann die weitere Beschäftigung der Einrichtungsleitung, eines Beschäftigten oder eines sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen.

(5) Hat die zuständige Behörde ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen und der Betreiber keine neue geeignete Einrichtungsleitung eingesetzt, kann die zuständige Behörde, um den Betrieb der Betreuungseinrichtung aufrechtzuerhalten, auf Kosten des Betreibers eine kommissarische Einrichtungsleitung für eine begrenzte Zeit einsetzen, wenn ihre sonstigen Befugnisse nicht ausreichen. Ihre Tätigkeit endet, wenn der Betreiber mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine geeignete Einrichtungsleitung be-

stimmt. Die kommissarische Einrichtungsleitung übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Einrichtungsleitung.

(6) Der Betrieb kann untersagt werden, wenn der Betreiber

- a) die Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme des Betriebs unterlassen oder unvollständige Angaben gemacht hat,
- b) Anordnungen zur Mängelbeseitigung nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt,
- c) Personen entgegen einem Beschäftigungsverbot beschäftigt oder gegen § 10 Abs. 1 oder 3 oder gegen eine nach Absatz 5 erlassene Rechtsverordnung verstößt.

(7) Vor Aufnahme des Betriebs einer Betreuungseinrichtung ist eine Untersagung nur zulässig, wenn neben einem Untersagungsgrund eine Anzeigepflicht besteht.

(8) Anfechtungsklagen gegen Mittel der Überwachung haben keine aufschiebende Wirkung.